

Niederschrift

(StR/010/2025)

über die 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 27.11.2025, 16:00 - 22:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|-------|---|--------------------------------|
| 10. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 10.1. | Wahl des Jugendparlaments 2025 | 13-2/279/2025
Kenntnisnahme |
| 11. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 12. | Beitritt der Stadt Erlangen zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und Schwerpunktsetzung des ersten Aktionsplans | 13/252/2025
Beschluss |
| | Behandlung gegen 17:00 Uhr.
Die Anlagen stehen digital zur Verfügung. | |
| 13. | Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung und der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und Entlastung des Oberbürgermeisters | 14/259/2025
Beschluss |
| | Der Prüfungsbericht steht digital zur Verfügung. | |
| 14. | Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) -Teilberichte 1 und 2; Erneute Stellungnahmen der Dienststellen | 14/260/2025
Beschluss |
| 15. | Anpassung der Bahnmiere für Erlanger Bäder | 52/195/2025
Beschluss |
| 16. | Entgelterhöhung in den Schul- und Großsporthallen | 52/196/2025
Beschluss |
| 17. | EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2024 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) | 771/029/2025
Beschluss |

- | | | |
|-------|---|---------------------------|
| 18. | GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH:
Jahresabschluss 2024 | BTM/111/2025
Beschluss |
| 19. | Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-
Stiftung für das Haushaltsjahr 2026 | 20/081/2025
Beschluss |
| 20. | Haushalt 2025 – Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept und
Budgetierungsregeln | II/044/2025
Beschluss |
| 21. | Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2026 des Theaters - schauspiel
erlangen, siehe Arbeitsprogramm ab Seite179 | 44/032/2025
Beschluss |
| 22. | Mittelbereitstellungen | |
| 22.1. | Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt (Amt 51) | 510/160/2025
Beschluss |
| 23. | Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung;
Änderung der Abfallgebühren 2026 bis 2027 | 30/125/2025
Beschluss |
| 24. | Neuerlass der Bestattungs- und Friedhofsatzung | 30/126/2025
Beschluss |
| 25. | Änderung der Plakatierungsverordnung | 30/129/2025
Beschluss |
| 26. | Änderung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die
Grundsteuer bei der Stadt Erlangen (Grundsteuer-Hebesatzsatzung);
Antrag "Haushaltskonsolidierung" der SPD Fraktion Nr. 059/2025 | 30/130/2025
Beschluss |
| 27. | Handlungsansätze zur Sicherung bezahlbaren Wohnens –
Antrag der SPD-Fraktion Nr. 050/2025 vom 05.05.2025 | 50/147/2025
Beschluss |
| 28. | Wirtschaftsplan 2026 des Erlanger Jobcenters | 55/114/2025
Beschluss |
| 29. | Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze der Katholischen
Kindertageseinrichtung St. Marien, An der Lauseiche 1, 91058 Erlangen
sowie Baukostenzuschuss | 510/161/2025
Beschluss |
| 30. | Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung -
Auf dem Weg zu einer gesamtstädtischen Strategie | 51/184/2025
Beschluss |

- | | | |
|-------|--|------------------------------|
| 31. | Bau-Turbo für Erlangen - Fraktionsantrag Nr. 064/2025 der FDP | 611/248/2025
Beschluss |
| 32. | Nahverkehrsplan Erlangen 2025
Vortrag der Abteilung Mobilitätsplanung gegen 18:00 Uhr.
Der Nahverkehrsplan steht digital zur Verfügung. | 613/331/2025
Beschluss |
| 33. | Handwerkerparkausweis + - Handwerkerparkausweis für die Städteregion | 614/098/2025
Beschluss |
| 34. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
- Jahresabschluss 2024 -
Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2024
einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
Die Anlagen stehen digital zur Verfügung. | EBE-B/039/2025
Beschluss |
| 35. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Wirtschaftsplan 2026
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung
Der Wirtschaftsplan steht digital zur Verfügung. | EBE-B/042/2025
Beschluss |
| 35.1. | Finanzielle Beteiligung der Ortsteile Hüttendorf und Kriegenbrunn an den
Erträgen des Windparks Römerreuth; Anträge Nr. 082/2025, 083/2025 und
210/2025 | 13/264/2025
Beschluss |
| 35.2. | Aktualisierte Kostenschätzung zur StUB,
Dringlichkeitsantrag 212/2025 FDP-Stadträte | VI/288/2025
Kenntnisnahme |
| 36. | Anfragen
Keine Anfragen | |

TOP 10**Mitteilungen zur Kenntnis****TOP 10.1****13-2/279/2025****Wahl des Jugendparlaments 2025****Sachbericht:**

Vom 27. bis 31. Oktober wurde das Jugendparlament neu gewählt. Wahl- und Kandidaturberechtigt waren alle Jugendlichen, die zum Wahlzeitpunkt zwölf bis 18 Jahre alt waren und ihren Hauptwohnsitz seit drei Monaten in Erlangen hatten. Die Stimmen konnten in der Wahlwoche in festgelegten Wahllokalen (Bürgerinformation im Rathaus, Geschäftsstelle Stadtjugendring, in Schulen) abgegeben werden. Gewählt wurde mit Stimmzetteln.

Die Auszählung erfolgte vom 3. bis 5. November im Rathaus. Das Wahlergebnis:

Nr	Nachname	Vorname	Schule	Stimmen
1	Weinrich	Marissa	Albert-Schweitzer-Gymnasium	733
2	Kumar	Apoorv	Albert-Schweitzer-Gymnasium	704
3	Burger	Sonja Juliane	Albert-Schweitzer-Gymnasium	703
4	Miglani	Kriti	Albert-Schweitzer-Gymnasium	688
5	Grille	Robin	Gymnasium Fridericianum	561
6	Neubert	Helena	Emmy-Noether-Gymnasium	547
7	Okyay	Mustafa	Eichendorffschule	502
8	Beyer	Sarah Stefanie	Marie-Therese-Gymnasium	455
9	Karaaslan	Nazar	Eichendorffschule	401
10	Sun	Leonie	Christian-Ernst-Gymnasium	389
11	Johannssen	Marlene	Gymnasium Fridericianum	364
12	Krause	Laura	Ohm-Gymnasium	342
13	Mitriki	Zoi	Eichendorffschule	324
14	Zittlau	Isabella	Marie-Therese-Gymnasium	323
15	Ackermann	Alexander	Ohm-Gymnasium	321
16	Kamble	Avaneesh	Emmy-Noether-Gymnasium	298
17	Schmitt	Franka	Emmy-Noether-Gymnasium	280
18	Hui	Zhicheng	Realschule am Europakanal	271
19	Onufryk	Marko	Eichendorffschule	270

20	Funke	Florentine	Christian-Ernst-Gymnasium	266
21	Brau	Paul Anton	Christian-Ernst-Gymnasium	247
22	Zakharova	Aurora	Christian-Ernst-Gymnasium	225
	Lennartz	Laurina	Ohm-Gymnasium	225
24	Lade	Christoph	Ohm-Gymnasium	220
	Alhajdawud	Naser	/	220
26	Bailey	Helena	Georg-Zahn-Schule	217
27	Stötzel	Ulrike	/	200
28	Eze	Esther	Hermann-Hedenus-Mittelschule	195
29	Bendrich	Lennart	Christian-Ernst-Gymnasium	191
30	Kelch	Simon	/	185
31	Eze	Divine	Hermann-Hedenus-Mittelschule	180
32	Engel	Caspian	Realschule am Europakanal	175
	Eze	Grace	Hermann-Hedenus-Mittelschule	175
34	Ito De Andrade	Hadassa	Christian-Ernst-Gymnasium	170
35	Moškon	Mateo	Ohm-Gymnasium	164
	Tripathi	Viraal	Ohm-Gymnasium	164
37	Ober	Nils	/	162
38	Alhajdawud	Malak	/	148
39	Tsouni	Vlasis	Christian-Ernst-Gymnasium	139
40	Keita	Alama	/	138
41	Alhajdawud	Hanaa	/	134
42	Musleh	Khaled	/	101
43	Musleh	Adwaa	/	74
44	Oleksiuk	Yeva	/	60

Insgesamt waren 7.094 Jugendliche wahlberechtigt. Es nahmen 1.219 Wahlberechtigte an der Wahl teil. Von den abgegebenen 1.219 Stimmzetteln waren 1.198 gültig, 21 waren ungültig. Die Wahlbeteiligung lag bei 17,18 %. Die Vorstellung des neuen Jugendparlaments erfolgt in der Sitzung des Stadtrates am 27. November.

Das neue Jugendparlament erhält weiter die erforderliche Unterstützung, Beratung und Führung durch das Bürgermeister- und Presseamt. Der eingesetzte Geschäftsführer wird diese Aufgabe mit dem Ziel wahrnehmen, Geschäftsführung im notwendigen Umfang zu garantieren. Die selbständige Organisation des Jugendparlamentes wird auch in Zukunft so weit wie möglich gefördert.

Um die Bekanntheit des Jugendparlaments weiter zu stärken, werden weiterhin Erlanger Schulen alle zwei oder drei Monate in kurzer und knapper Form über aktuelle Themen und Termine des

Jugendparlaments schriftlich informiert. Zudem wird die Webseite (www.erlangen.de/jugendparlament oder www.erlangen.de/jupa) auf dem aktuellen Stand gehalten.

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Stadträtin Grille wird die Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Oberbürgermeister Dr. Janik stimmt dem zu. Der Tagesordnungspunkt wird unter Nr. 35.3 behandelt.

Frau Stadträtin Grille weist darauf hin, dass von den Kandidaten des Jugendparlaments nur ein Foto, der Name und einige Hobbies bekannt sind. Es ist daher schwierig zu entscheiden, wen man wählt. Es sollte nachgedacht werden, ob die Kandidaten nicht eine Art „Wahlkampf“ führen können oder ob es andere Möglichkeiten gibt sich vor der Wahl zu präsentieren und vorzustellen. Den Kandidaten sollte die Möglichkeit gegeben werden sich mehr als Kandidat zu zeigen und zu präsentieren. Den Jugendlichen sollte mehr Begleitung zur Verfügung stehen um das Potential des Jugendparlaments besser auszuschöpfen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik erläutert das bisherige Verfahren und den Ablauf der Wahl. Er geht vor allem auf die erforderliche Kooperation mit den Schulen ein. Allerdings nehmen die Schulen freiwillig teil. Es wird auch auf die Vorstellung der Kandidaten in einer Art „Jungbürgerversammlung“ hingewiesen. Leider waren an dieser Veranstaltung, außer den Kandidaten selbst, nur wenige Besucher anwesend.

Eine Wahlwerbung oder ein Wahlkampf durch die Stadtverwaltung ist nicht möglich. Dies scheitert bereits an der notwendigen Gleichbehandlung aller Kandidaten.

Bei der nächsten Wahl wird die Möglichkeit einer Online-Wahl geprüft und vermutlich angeboten. Dies soll helfen die Wahlbeteiligung weiter zu steigern.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik berichtet zur Annahme von Spenden (TOP 4), zur Bestellung des Abschlussprüfers des Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter für das Wirtschaftsjahr 2025 (TOP 6) und zur Jahresschlussprüfung des Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb mit Bestellung des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2025 (TOP 8).

TOP 12

13/252/2025

Beitritt der Stadt Erlangen zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und Schwerpunktsetzung des ersten Aktionsplans

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Abstrakt

Mit dem Beitritt zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene bekennt sich die Stadt Erlangen sichtbar und verbindlich zu den dort definierten Werten und Zielen. Diese umfassen unter anderem das Bekenntnis zur Gleichstellung als Grundrecht, zur Überwindung von Diskriminierung und Geschlechterstereotypen sowie zur gleichberechtigten Teilhabe aller Geschlechter in allen kommunalen Handlungsfeldern.

Erlangen nimmt seit vielen Jahren eine Vorreiterrolle in der kommunalen Gleichstellungsarbeit ein. Mit dem Beitritt zur Charta wird diese Rolle gestärkt und auf eine europaweit vernetzte Grundlage gestellt. Die bestehenden Konzepte und Maßnahmen werden durch den strukturierten Rahmen der Charta ergänzt und auf ein weiteres strategisches Niveau gebracht.

Die Charta dient der Stadt dabei, Gleichstellung als verbindliche Querschnittsaufgabe zu verankern. Interne und externe Maßnahmen der Gleichstellungsarbeit werden künftig noch enger verzahnt gedacht, geplant und umgesetzt. Dies erhöht die Wirksamkeit der bestehenden Aktivitäten und fördert Synergien zwischen Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Zugleich wird die Stadt Teil eines europaweiten Netzwerks, das Know-how, Erfahrungsaustausch und politische Sichtbarkeit in gleichstellungspolitischen Fragen bietet.

Ziele und Gründe für den Beitritt der Stadt Erlangen

- Strategische Ausrichtung: Verknüpfung der bereits etablierten externen und internen Wirkungskreise der kommunalen Gleichstellungsarbeit in Erlangen zu einer kohärenten Gesamtstrategie.
- Prozess- und Ergebnisoptimierung: Bestehende Ansätze (z. B. Gleichstellungskonzept, Masterplan) werden durch die Charta systematisch ergänzt und weiterentwickelt.

- Verständigung durch Beteiligung: Gezielter Einbezug relevanter Akteurinnen und Akteure aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft fördert Transparenz, Akzeptanz und Konsens.
- Netzwerke und Know-how: Zugang zu nationalen und europäischen Netzwerken und Austauschplattformen für Gleichstellung auf kommunaler Ebene.
- Ressourcenoptimierung: Effizientere Maßnahmenplanung mit Fokus auf Wirkungsorientierung bei schlanker Ressourcennutzung.
- Positive Außenwahrnehmung: Deutlich sichtbares öffentliches Bekenntnis der Stadt Erlangen zur Gleichstellung aller Geschlechter.

Hintergrund – Europäische Charta für die Gleichstellung

- Die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene wurde 2006 vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) entwickelt.
- Ziel ist es, Kommunen und Regionen bei der Integration und Umsetzung von Gleichstellungspolitik in ihrem gesamten Handeln zu unterstützen.
- Die Charta hat sich als wirksames und praxisorientiertes Instrument in zahlreichen europäischen Kommunen etabliert.
- Sie bezieht sich auf sämtliche Aufgabenbereiche und Politikfelder kommunaler Selbstverwaltung – von der Rolle als politische Akteurin über die Funktion als Arbeitgeberin und Dienstleistungserbringerin bis hin zur Stadtplanung und nachhaltigen Entwicklung.
- Bisherige Unterzeichnerkommunen (Stand Juni 2024):
 - Über 2.000 Kommunen in 36 europäischen Ländern
 - 64 Kommunen in Deutschland
 - 4 Kommunen in Bayern: München, Nürnberg, Würzburg, Kaufbeuren
- Die Charta ist in drei Teile gegliedert:
 - Teil I – Grundsätze: Thematisiert unter anderem den Abbau von Mehrfachdiskriminierung, die paritätische Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen, die Überwindung von Geschlechterstereotypen sowie die geschlechtergerechte Ausrichtung aller kommunalen Tätigkeiten.
 - Teil II – Konkrete Schritte: Nennung von Maßnahmen, die unterzeichnende Kommunen ergreifen sollen, darunter insbesondere die Erstellung und regelmäßige Überprüfung eines Gleichstellungsaktionsplans.
 - Teil III – 39 Artikel: Enthält detaillierte Anregungen zur praktischen Umsetzung in allen relevanten kommunalen Handlungsfeldern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beitrittsverfahren

- Beschlussfassung durch den Stadtrat
- Unterzeichnung des Beitrittsformulars durch den Oberbürgermeister (Erhalt einer Urkunde)
- Übermittlung an den RGRE

Verpflichtungen mit der Unterzeichnung

Mit dem Beitritt verpflichtet sich die Stadt Erlangen, die Grundsätze der Charta anzuerkennen und innerhalb von zwei Jahren einen Gleichstellungsaktionsplan zu erarbeiten und umzusetzen.

Grundsätze (Auszug):

- Gleichstellung als Grundrecht.
- Bekämpfung von Diskriminierung und Benachteiligung.
- Paritätische Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen.
- Abbau von Geschlechterstereotypen.
- Integration der Geschlechterperspektive in alle kommunalen Aktivitäten.
- Entwicklung und Umsetzung eines Gleichstellungsaktionsplans.

Kosten:

- Der Beitritt zur Charta ist mit keinen unmittelbaren Kosten verbunden.
- Etwaige Ausgaben können im Rahmen der im Gleichstellungsaktionsplan definierten Einzelmaßnahmen entstehen.
- Umfang und Finanzierung dieser Maßnahmen richten sich nach den vorhandenen Ressourcen und Bedarfen vor Ort.
- Über den Gleichstellungsaktionsplan und die damit verbundenen Kosten wird gesondert durch den Stadtrat entschieden.

Aktionsplan:

- Innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung zu erstellen, zu beschließen und umzusetzen.
- Enthält gleichstellungspolitische Ziele und Prioritäten, konkrete Maßnahmen sowie erforderliche Ressourcen.
- Themenschwerpunkt wird durch den Stadtrat definiert.
- Entscheidungsspielraum des Stadtrates sowie der Verwaltung in Bezug auf Umfang und Maßnahmendesign.

Thematische Ausrichtung des ersten Erlanger Aktionsplans:

2024 erreichte die Zahl der Opfer häuslicher Gewalt mit **265 942** einen neuen Höchststand. Dies entspricht einem Anstieg von rund 3,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Im Fünfjahresvergleich ist sogar ein Anstieg von 14% zu verzeichnen. Das bedeutet, dass in Deutschland durchschnittliche alle zwei Minuten ein Mensch Gewalt im sozialen Nahraum erlebt. **Rund 73% der Betroffenen sind Frauen.** Davon entfielen **etwa 171 100 Fälle** auf Partnerschaftsgewalt – ein Anstieg um **1,9 Prozent** gegenüber 2023. In diesem Bereich waren fast **80 Prozent** der Betroffenen Frauen, während etwa **drei Viertel** der Tatverdächtigen Männer waren. (**Medienberichte über vorläufige Polizeistatistiken.** Das offizielle Bundeslagebild Häusliche Gewalt für das Jahr 2024 wird im Herbst 2025 vom Bundeskriminalamt veröffentlicht werden.)

Laut dem Bundesministerium des Innern und für Heimat *Lagebild Gewalt gegen Frauen 2023* wurden **360 Frauen** durch Gewalttaten getötet; insgesamt gab es **938 versuchte oder vollendete Tötungsdelikte** an Frauen, darunter **155 tödliche Fälle** durch (Ex-)Partner. Der unsicherste Ort für Frauen ist damit noch immer ihr eigenes Zuhause. Gleichzeitig werden auch Kinder und Männer Opfer häuslicher Gewalt.

Das **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**, auch bekannt als **Istanbul-Konvention**, wurde 2011 verabschiedet und trat 2014 als völkerrechtlicher Vertrag in Kraft. Es schafft verbindliche Rechtsnormen zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Im Februar 2018 trat die Istanbul-Konvention als Bundesgesetz in Deutschland in Kraft. Bereits in der Präambel wird anerkannt, dass die Verwirklichung

der Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist. Gleichstellungsarbeit wird somit ausdrücklich als Präventionsarbeit anerkannt. Kommunale Gleichstellungsarbeit muss folglich die in der Konvention gesetzten Vorgaben im Sinne ihrer Ausstrahlungswirkung zwingend mitdenken.

Während die Verantwortung für die lückenlose Umsetzung der Istanbul-Konvention in vielen Bereichen bei Bund oder Ländern liegt – etwa im materiellen Recht, bei Ermittlungen und Strafverfolgung – können die Kommunen einen entscheidenden Beitrag leisten. Sie sind oft erste Anlaufstellen für (potenziell) Betroffene, können lokale Schutz- und Unterstützungsstrukturen schaffen und Präventionsmaßnahmen umsetzen.

Einen wichtigen rechtlichen Rahmen dafür bietet seit **28. Februar 2025** das **Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz)**. Es verpflichtet die Länder, ab **1. Januar 2027** ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten bereitzustellen und gewährt ab **1. Januar 2032** einen kostenlosen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung.

Kommunen können durch die Umsetzung dieser Vorgaben maßgeblich zur Prävention, zum Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen beitragen. Hierzu gibt es in Erlangen seit Langem Beratungsstellen und unterschiedliche Netzwerke. Die aktuellen Projekte und Maßnahmen werden durch den wachsenden Bedarf vor Herausforderungen gestellt. Eine strategische Aufstellung und Zusammenführung der bestehenden Strukturen, sowie die Verankerung von Maßnahmen werden in Erlangen seit langem sowohl von der Zivilgesellschaft als auch über Anträge der Stadtratsfraktionen, sowie der Bürgerinnen-Versammlungen eingefordert.

Aus den oben genannten Gründen, auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der wachsenden Betroffenenzahlen, sowie der Erlanger Strukturen bietet sich an, das Thema „Gewaltschutz Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ als Schwerpunkt des ersten Erlanger Gleichstellungsaktionsplans zu setzen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Nach Beschlussfassung wird Herr Oberbürgermeister Dr. Janik den Beitritt zur Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern unterzeichnen.

Die Unterzeichnung wird mit einem Foto festgehalten. Herr Dr. Janik weist darauf hin, dass Personen, die nicht auf dem Foto sein möchten sich bitte entsprechend positionieren.

Ansonsten gilt dies als mündliche Einverständniserklärung zur Verwendung des Bildes, das auch veröffentlicht wird. Mit diesem Vorgehen sind alle Anwesenden einverstanden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Stadt Erlangen tritt der Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) bei.

2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, unter Federführung der Gleichstellungsstelle, einen ersten Gleichstellungsaktionsplan gemäß den Vorgaben der Charta zu erarbeiten. Der Aktionsplan soll im Rahmen eines breit angelegten Beteiligungsprozesses entstehen.

Der thematische Schwerpunkt dieses Aktionsplans soll auf dem Bereich Gewaltschutz (Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt) liegen.

Der Aktionsplan ist dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 13

14/259/2025

Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung und der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und Entlastung des Oberbürgermeisters

Sachbericht:

Es handelt sich bei beiden Stiftungen um rechtlich selbständige Stiftungen. Sie sind daher rechtlich von der Stadt Erlangen unabhängig, werden jedoch von dieser verwaltet. Anders als die rechtlich unselbständigen Stiftungen (fiduziarische Stiftungen) sind sie nicht Teil des Haushalts der Stadt Erlangen.

Vom Revisionsamt wurden die Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 der beiden Stiftungen geprüft. Aufgrund des Prüfungsergebnisses wurde vom Revisionsamt vorgeschlagen, die Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 der beiden Stiftungen festzustellen und dem Oberbürgermeister Entlastung zu erteilen. Das Prüfungsverfahren der Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 für beide Stiftungen ist damit abgeschlossen.

Anmerkungen zur Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung:

Am 26.10.2023 wurde vom Stadtrat die Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung beschlossen. Die jeweiligen Stiftungszwecke sind ähnlicher Natur. Nach Vollzug der Zulegung verwaltet die Stadt Erlangen ab 2025 nur noch eine rechtlich selbständige Stiftung. Dadurch ergeben sich deutliche Vorteile bei Bedienung des Stiftungszwecks sowie bei Kapitalerhalt und der Reduzierung von Verwaltungsaufwand (Haushaltsplanung, Rechnungsprüfung, Steuererklärung etc.). Mit Schreiben vom 07.10.2024 der Regierung von Mittelfranken (Stiftungsaufsicht) wurde die Zulegung entsprechend angeordnet. Das Stiftungsvermögen war binnen eines Monats nach Zustellung des Schreibens (somit bis 15.11.2024) zu übertragen. Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung erlischt damit. Der Jahresabschluss 2024 wird daher der letzte dieser Stiftung sein.

Die Stadtkämmerei hat keine Stellungnahme zum Prüfungsbericht abgegeben und damit signalisiert, dass mit den wesentlichen Aussagen im Bericht Einverständnis besteht.

Protokollvermerk:

Für diesen Tagesordnungspunkt übernimmt Herr Bürgermeister Volleth den Vorsitz von Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik.

Es erfolgt eine getrennte Abstimmung der beiden Antragspunkte. An der Abstimmung zu Antragsnummer 2 wird Herr Oberbürgermeister Dr. Janik nicht teilnehmen.

Antragspunkt 1 wird einstimmig mit 47 gegen 0 Stimmen angenommen.

Antragspunkt 2 wird einstimmig mit 46 gegen 0 Stimmen angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung und der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung werden in den jeweils vorliegenden Fassungen festgestellt.

2. Dem Oberbürgermeister wird für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 der beiden genannten Stiftungen Entlastung erteilt.

Hinweis: Der Revisionsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.11.2025 mit der Thematik befasst und empfohlen, die o. g. Jahresabschlüsse festzustellen und dem Oberbürgermeister Entlastung zu erteilen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 14

14/260/2025

Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) -Teilberichte 1 und 2; Erneute Stellungnahmen der Dienststellen

Sachbericht:

Der BKPV hat die o. g. Prüfung vorwiegend im Jahr 2022 durchgeführt. Der Prüfungsbericht und die Stellungnahmen der Verwaltung wurden in der Sitzung des Stadtrats am 26.10.2023 behandelt (Vorlage 14/154/2023). Anschließend erfolgte eine Übermittlung an die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde. Mit Schreiben vom 28.11.2023 teilte die Regierung u. a. mit, dass die offenen Prüfungsfeststellungen „zielführend zum Abschluss gebracht werden sollen“.

Seitens des Oberbürgermeisters wurde in der Sitzung am 26.10.2023 zugesagt, nach zwei Jahren einen Bericht zum Sachstand der Umsetzung der noch offenen Prüfungsfeststellung zur Verfügung zu stellen.

Vom Revisionsamt wurden daher zu den seinerzeit noch nicht (vollständig) erledigten Feststellungen erneute Stellungnahmen bei den zuständigen Dienststellen eingeholt. Diese sind in der Anlage abgedruckt.

Die im Jahr 2023 bereits als erledigt dargestellten Prüfungsfeststellungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht erneut aufgenommen.

Falls Fragen oder Klärungsbedarf von Stadtratsmitgliedern bestehen, wird möglichst um Rückmeldung im Vorfeld der Sitzung an das Revisionsamt gebeten. Die zuständigen Dienststellen würden dann um zusätzliche Informationen gebeten bzw. zur Stadtratssitzung eingeladen.

Weitere Informationen:

1. In Bayern ist das Prüfungswesen der Kommunen zweigeteilt. Die örtliche Prüfung nimmt kraft Gesetzes das Revisionsamt wahr, für die überörtliche Prüfung ist der BKPV zuständig. Die überörtliche Prüfung wird dabei in einem Turnus von etwa 5 bis 8 Jahren durchgeführt. Die Prüfungsgegenstände der überörtlichen Prüfung unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen der örtlichen Prüfung.

Es werden jedoch meist andere Schwerpunkte gesetzt. Auch erfolgt eine Abstimmung zwischen Revisionsamt und BKPV zur Vermeidung von Doppelprüfungen.

2. Die Zuständigkeit für die Behandlung der Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfung liegt beim Stadtrat und nicht etwa beim Revisionsausschuss. Der Revisionsausschuss ist das zuständige Gremium für die örtliche Prüfung.
3. Das Revisionsamt ist für die Weiterbehandlung der Prüfungsfeststellungen in koordinierender Hinsicht zuständig. Für die Erledigung sind die jeweils betroffenen Dienststellen verantwortlich. Die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen beruhen auf Mitteilungen der jeweiligen Dienststellen. Eine Überprüfung durch das Revisionsamt, ob die Angaben zutreffend, sinnvoll oder hinreichend sind, erfolgte nicht. Dies wäre – in politischer Hinsicht – Aufgabe des Stadtrates als zuständiges Gremium sowie der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde. Auch der BKPV wird sich bei der nächsten überörtlichen Prüfung traditionell erneut mit den Feststellungen aus der letzten Prüfung befassen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die neu eingeholten Stellungnahmen der Dienststellen zum Prüfungsbericht des BKPV über die Haushaltsjahre 2013 bis 2020 (Teilberichte 1 und 2) werden zur Kenntnis genommen.
2. Es besteht Einverständnis, wie in den Stellungnahmen vorgeschlagen zu verfahren.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 15

52/195/2025

Anpassung der Bahnmiere für Erlanger Bäder

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhöhung der Preise für die Anmietung der Schwimmbahnen und Lehrschwimmbecken in der Hannah-Stockbauer-Halle und im Hallenbad West.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die letzte Anpassung für die Schwimmbahnen und Lehrschwimmbecken war im Jahr 2015.

Ab dem 01.04.2026 werden für die Erlanger Sportvereine die Gebühren für eine Anmietung der Schul- und Großsporthallen angepasst werden. Eine Gleichbehandlung der Vereine, die Schwimmhallen in den Erlanger Bädern nutzen und der Vereine, die kommunale Sporthallen nutzen, ist zu empfehlen.

Weiterhin soll in die Entscheidung auch ein Vergleich mit den Gebühren in den umliegenden Bädern mit einbezogen werden (siehe Anlage 2).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Erhöhung der Gebühren obliegt dem Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke. Daher empfiehlt der Erlanger Stadtrat, die Mietpreise um 10 %, wie in der Anlage befindlich, ab dem 01.04.2026 anzupassen. Zusätzlich wird empfohlen, die Preise in den Jahren 2028 und 2030 um jeweils weitere 5 % zu erhöhen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Im Rahmen der Anpassung der Sporthallenentgelte sollen auch die Preise für Vereine bei der Anmietung von Schwimmbahnen und Lehrschwimmb Becken erhöht werden. Der Erlanger Stadtrat empfiehlt dem Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke, die Preise um 10 %, wie in der Anlage 1 beigefügt, zum 01.04.2026 analog zu den neuen Sporthallengebühren anzupassen. Weiterhin wird empfohlen, die Preise in den Jahren 2028 und 2030 um jeweils weitere 5 % zu erhöhen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 41 gegen 6

TOP 16

52/196/2025

Entgelterhöhung in den Schul- und Großsporthallen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anpassung der Entgelte für die Nutzung der Sporthallen durch den Vereinssport, um erhöhte Einnahmen aus der Vermietung zu erzielen. Die unterschiedlichen Nutzungsgruppen ergeben sich aus Punkt 5 der Richtlinie zur Überlassung der städtischen Sportanlagen der Stadt Erlangen (s. Anlage zur Vorlage 52/198/2025).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage des Einnahmeergebnisses aus dem Jahr 2024 und soll für das kommende Haushaltsjahr 2026 durch die Erhöhung ein Einnahmeplus von insgesamt 55.000 € ergeben. Zur besseren Vergleichbarkeit sind die aktuellen Entgeltordnungen mit beigefügt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Angepasste Entgeltordnung für die Schul- und Großsporthallen, gültig ab 01.04.2026.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Erhöhung der Entgelte für die Schul- und Großsporthallen im Rahmen der Sporthallenvergabe durch Amt 52 wird wie in der Anlage beigefügt beschlossen und tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 41 gegen 6

TOP 17

771/029/2025

**EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2024
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den EB 77

Der Jahresabschluss 2024 des EB 77 wurde gem. § 25 EBV im Juni 2025 aufgestellt.

Er enthält

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Lagebericht
- Anlage: Erfolgsübersicht nach Geschäftsbereichen

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2024 erfolgte gem. Beschluss des Stadtrats durch die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (in der die Kanzlei Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft aufgegangen ist) und wurde im Juli 2025 durchgeführt.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2024 vollinhaltlich erteilt (s. Anlage).

Die finanzielle Lage des EB 77 hat sich im Wirtschaftsjahr 2024 weiter verschlechtert. Dies resultiert auch durch die allgemeine schlechte Haushaltssituation der Stadt, was zu pauschalen Kürzungen bei der Erlöspauschale geführt hat. Dies macht sich vor allem im Bereich Stadtgrün bemerkbar. Hinzu kommt weiterhin die Problematik bei Rückstellungen. Die erstmals im Jahr 2023 gebildete Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus Erlösbeteiligung der Verwertungsgewinne durch die gemeinsame Sammlung und Verwertung von Papier und Kartonagen mit der DSD GmbH ist mangels eines Verhandlungsabschlusses noch einmal auf TEUR 419 erhöht worden. Dies ist auch in 2024 ergebniswirksam. Daneben haben sich die Pensionsrückstellungen und die Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen bei den Abfall- und Straßenreinigungsgebühren erhöht.

Diese Faktoren waren die maßgeblichen Umstände für das Jahresergebnis von – 1.552.619,89 €, welches nicht mehr vollständig durch Gewinne aus den Vorjahren abgedeckt werden konnte und somit zu einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von TEUR 821 (VJ TEUR 0) im Jahr 2024 führte. § 8 EBV sieht einen Ausgleich durch Haushaltsmittel der Stadt vor, wenn der Verlust 2024 nicht innerhalb von fünf Jahren durch neue Gewinne ausgeglichen werden kann.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Die Vorlage des Berichts erfolgt im Revisionsausschuss am 18. November 2025.

Der geprüfte Jahresabschluss 2024 soll gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung vom Stadtrat in der Sitzung am 27. November 2025 festgestellt und Entlastung erteilt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Erteilung der Entlastung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung (Werkleitung und Oberbürgermeister)
- Entscheidung über die Ergebnisverwendung

3. Prozesse und Strukturen

- Begutachtung im Werkausschuss für den EB 77 am 14. Oktober 2025
- Behandlung im Revisionsausschuss am 18. November 2025
- Beschlussfassung / Feststellung im Stadtrat am 27. November 2025

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

Siehe Prüfbericht der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Ergebnis/Beschluss:

Der Jahresabschluss des EB77 für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung) erteilt.

Der von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (in der die Kanzlei Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft aufgegangen ist) geprüfte Jahresabschluss 2024 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von – 1.552.619,89 € aus.

Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. 441.791,95 € ergibt sich damit ein Ergebnis i.H.v. - 1.110.827,94 €. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 18

BTM/111/2025

**GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH:
Jahresabschluss 2024**

Sachbericht:

Die von der Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Zustimmung des Stadtrats.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2024:

1. Jahresabschlüsse und Konzernabschluss zum 31.12.2024

Die Jahresabschlüsse und der Konzernabschluss zum 31.12.2024 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG wurden zum ersten Mal in Folge von der Bavaria Revisions- und Treuhand AG, München geprüft. Mit Datum vom 15. September 2025 wurde jeweils ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung:

(in Mio. €)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2024	Vj.	2024	Vj.	2024	Vj.
Jahresüberschuss bzw. Ergebnisabführung	1,4	2,4	1,4	2,4	0,2	0,2
Umsatzerlöse inkl. Bestandsveränderung	65,7	62,2	66,0	62,5	5,1	4,7

Instandhaltungskosten	11,3	9,4	11,3	9,4	--	--
Zinsaufwendungen	10,3	8,6	10,3	8,6	0,0	0,0

1) bereinigt um „interne“ Leistungs- und Kapitalbeziehungen zwischen GEWOBAU GmbH und GEWO BTG

Kennzahlen zur Bilanz:

Mio. €)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2024	Vj.	2024	Vj.	2024	Vj.
Bilanzsumme	819,3	772,2	8219,8	772,6	1,6	1,5
Anlagevermögen	766,2	723,2	766,2	723,1	0,5	0,6
EK-Quote	34,6%	36,5	34,6%	36,5%	1,5%	1,7%
Investitionen ²⁾	63,4	44,9	63,3	44,6	0,1	0,3
Kreditaufnahme ³⁾	56,9	59,1	56,9	59,1	0,0	0,0

2) Bruttoinvestitionen, vor Abzug der erhaltenen Baukostenzuschüsse
Umschuldungen

3) Kreditaufnahme abzüglich

Sonstige Kennzahlen:

	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2024	Vj.	2024	Vj.	2024	Vj.
Anzahl der WE	8.849	8.845	8.849	8.845	--	--
(davon öffentl. gefördert/EOF)	(2.793)	(2.784)	(2.784)	(2.784)	--	--
Wohn-/Nutzfläche (qm)	580.607	580.060	580.607	580.060	--	--
Ø-Wohn.-miete (€/qm)	6,29	6,14	6,29	6,14	--	--
Mitarbeiter	132	127	78	73,5	54	53,5
Cash Flow (in Mio.€) ⁴⁾	12,2	15,6	11,9	15,2	0,4	0,4

4) Cash-Flow nach DVFA/SG: Jahresergebnis (vor Gewinnabführung) + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen
+/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwänden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

Der GEWOBAU-Konzern erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2024 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.362 T€. Das Ergebnis liegt um 1.638 T€ unter Plan und 1.048 T€ unter dem Vorjahr. Gemäß Lagebericht resultiert der Rückgang im Wesentlichen aus gegenüber der Planung außerplanmäßigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stornierung von Projekten sowie höheren Zinsaufwendungen.

Die auf Grundlage eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags erfolgte Ergebnisabführung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH an die GEWOBAU Erlangen GmbH ist in 2024 leicht auf 201 T€ gesunken. Lediglich in der Sparte Instandhaltung sind die Umsätze der Konzerntochter etwas gesunken, während die Umsatzentwicklung in den übrigen Sparten Garten- und Landschaftsbau, Kanalsanierung und Objektbetreuung positiv war. Kostenseitig sind vor allem die Material- und Fremdleistungen sowie die Personalaufwendungen angestiegen.

Die Umsatzerlöse der Muttergesellschaft GEWOBAU resultieren vor allem aus der Bestandsbewirtschaftung. Zum 31.12.2024 bewirtschaftet die GEWOBAU 8.849 eigene Wohnungen, von denen 2.793 Wohnungen der Preis-/Belegungsbindung (öffentlich gefördert/EOF) unterliegen. Die GEWOBAU bewirtschaftet ferner 4.505 (Tief-)Garagen- und sonstige Stellplätze sowie 59

Gewerbeeinheiten. Den Mietanpassungen aus der Bestandsvermietung sowie aus der Neubauvermietung stehen weiterhin erhöhte Abschreibungen gegenüber.

Die Bilanzsumme des Konzerns ist um 47 Mio. € auf 819 Mio. € weiter angestiegen. Dabei entfallen rd. 744 Mio. € (Vj. 696 Mio. €) auf Immobilienvermögen. Die langfristigen Investitionen sind fristenkongruent mit Eigenkapital und langfristigen Fremdmitteln finanziert, der Anlagendeckungsgrad beträgt 96,5% (Vorjahr 96,7%).

Die Eigenkapitalquote liegt mit 34,6% (Vorjahr 36,5%) weiterhin im Mittel vergleichbarer bayerischer Wohnungsgesellschaften. Aufgrund der nach wie vor intensiven, überwiegend fremdfinanzierten Investitionstätigkeit wird sie in den kommenden Jahren weiter rückläufig sein.

Die Investitionen des Geschäftsjahres in Neubau und Sanierung werden im Lagebericht der GEWOBAU wie folgt beschrieben:

Im Geschäftsjahr 2024 wurde der Neubau von 47 Wohnungen und 5 Reihenhäusern in Baiersdorf weitergeführt.

Auf dem Gelände der alten Ziegelei in Spardorf werden im zweiten und dritten Bauabschnitt weitere 174 Wohnungen sowie eine Einrichtung der Lebenshilfe entstehen.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde die energetische Sanierung von mehreren Wohnblöcken in Büchenbach mit insgesamt 520 Wohnungen fortgesetzt.

Bereits Mitte 2022 hat die GEWOBAU angefangen, ältere Bestände nach dem Energiesprung-Prinzip zu sanieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden in weitere Sanierungsprojekte übertragen, die in 2023 bzw. 2024 gestartet wurden. Für 2 Bauabschnitte mit insgesamt 400 Wohnungen wurde in 2024 mit der Bauvorbereitung begonnen.

Den Kreditaufnahmen für die Neubau- und Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 81 Mio. € (Vj. 69 Mio. €) standen planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen von langfristigen Finanzierungsmitteln in Höhe von 38 Mio. € (Vj. 35 Mio. €) gegenüber. Die mittel- und langfristigen Fremdmittel sind im Geschäftsjahr durch die Aufnahme langfristiger Objektfinanzierungsmittel um 39 Mio. € auf insgesamt 456 Mio. € angestiegen.

Nicht-finanzielle Leistungen gemäß Lagebericht:

Ein wesentliches Ziel der GEWOBAU Erlangen sind zufriedene Mieter*innen in stabilen Quartieren, in denen sie gut, sicher und zu fairen Mietpreise wohnen können. Über die neu eingerichteten Social-Media-Kanäle erhalten alle Bürger*innen Einblick in die Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Dadurch soll die digitale Kommunikation und Sachbearbeitung der Mieteranliegen ausgebaut und die Reichweite erhöht werden. Dies soll eine standardisierte Abarbeitung alltäglicher Mieteranliegen ermöglichen, um höhere Kapazitäten für komplexe Mieterthemen zu gewährleisten.

Die GEWOBAU stellt im Stadtgebiet Erlangen (laut Wohnungsbericht 2024 der Stadt Erlangen) rd. 81% aller öffentlich geförderten Wohnungen bereit. Rd. 54% ihrer Wohnungen vergibt die GEWOBAU an Ausländer und Aussiedler. Damit wird deutlich, dass die Integration in den Siedlungen der GEWOBAU stattfindet. Der Anteil der Mieter*innen, die Transfereinkommen beziehen, lag in 2024 bei der Neuvermietung bei 38%.

Ausblick: Die GEWOBAU ist auf dem Weg zur Klimaneutralität. Umgesetzt werden soll das vor allem durch energetische Sanierungen, quartiersbezogene Energiekonzepte sowie den Anschluss an das Fernwärmenetz. Um die Maßnahmen planvoll umzusetzen, wird bis Ende 2025 ein dezidierter Klimapfad erarbeitet. Im Bereich Neubau ist die Situation derzeit durch begrenzte Fördermittel im Freistaat Bayern gedämpft. Die GEWOBAU will daher in den kommenden Jahren verstärkt freifinanzierte Projekte vorantreiben, um dem Bedarf nach neuem Wohnraum gerecht zu werden. Die GEWOBAU wird hierbei insbesondere auf das Potenzial von Nachverdichtungsmaßnahmen setzen, um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, ohne dabei den Charakter bestehender Siedlungen erheblich zu verändern. Durch eine organisatorische Umstrukturierung im Bereich des Vermietungsmanagements sollen die Prozesse weiter optimiert, die Kundenzufriedenheit gesteigert und die internen Ressourcen gezielt gebündelt werden.

Die Bilanzen und GuVs sind in der **Anlage** wiedergegeben. Die vollständigen Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaften sowie der Konzernabschluss und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt oder bei der GEWOBAU Erlangen GmbH eingesehen werden.

2. Gewinnverwendungsbeschluss

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH empfehlen, wie in den Vorjahren auf eine Ausschüttung zu verzichten und den Bilanzgewinn in Höhe von 1.361.604,65 € in voller Höhe den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen. Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH weist aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der GEWOBAU Erlangen GmbH keinen Gewinn aus.

3. Berichte der Aufsichtsräte zum Jahresabschluss 2024 und Entlastung

Die Aufsichtsräte der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH informieren in ihren Berichten an die Gesellschafterversammlung, dass sie im abgelaufenen Geschäftsjahr ihre Überwachungspflicht in fünf bzw. vier Sitzungen wahrgenommen haben. Wesentliche Beratungsschwerpunkte waren neben Jahresabschluss 2023 und Wirtschaftsplanung 2025 vor allem die diversen Neubau- und Sanierungsvorhaben der GEWOBAU.

Die Aufsichtsräte haben die Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften und den Konzernabschluss in ihrer Sitzung am 24.10.2025 geprüft. Sie empfehlen, die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2024 wie vorgelegt festzustellen und den Konzernabschluss zu billigen.

Mit Beschluss vom 24.10.2025 haben die Aufsichtsräte den Geschäftsführern beider Gesellschaften Entlastung erteilt. Sie bitten ihrerseits die Gesellschafterversammlung um Entlastung.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat empfiehlt, die Bavaria Revisions- und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, München (kurz: Bavaria Treu AG, Mitglied der VdW Bayern-Gruppe) ein zweites Mal in Folge mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2024 zu beauftragen.

5. Beschlussfassungen zur GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine 100%-ige Tochter der GEWOBAU Erlangen GmbH und damit eine mittelbare Beteiligung der Stadt Erlangen. Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH werden vom Geschäftsführer der Mutter, Herrn Tobias Stöhr, gefasst. Da die Beteiligungsquote bei mehr als 50% liegt, benötigt er gemäß Satzung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter für seine Stimmabgabe. Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Mutter wiederum benötigt eine Ermächtigung des Stadtrats.

Diese Regelung gilt für Beteiligungen der GEWOBAU Erlangen GmbH, bei denen der mittelbare Anteil der Stadt Erlangen über 50% beträgt; bei einer geringeren Beteiligungsquote (wie aktuell bei der GEWOLand GmbH) genügt die Zustimmung des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen GmbH für Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Beteiligung. Sinn und Zweck ist die Sicherstellung der demokratischen Legitimation durch die von den Bürgern gewählten Vertreter auch bei verschachtelten Beteiligungsverhältnissen.

6. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Vertretung der Stadt Erlangen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
2. Gemäß Vorschlag von Geschäftsführung und Aufsichtsrat wird folgende Gewinnverwendung beschlossen:
 - a. Auf Zahlung einer Dividende für das Jahr 2024 wird verzichtet.
 - b. Der Bilanzgewinn von 1.361.604,65 € wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.
4. Der Konzernabschluss zum 31.12.2024 wird gebilligt.

5. Die Bavaria Revisions- und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Erlangen GmbH für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG und die prüferische Durchsicht des Reporting Packages für den Konzernabschluss der Stadt Erlangen.
6. Der Geschäftsführer der GEWOBAU Erlangen GmbH, Herr Tobias Stöhr, wird ermächtigt, in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu fassen:
 - a. Der Jahresabschluss der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2024, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
 - b. Dem Aufsichtsrat der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.
 - c. Die Bavaria Revisions- und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG und die prüferische Durchsicht des Reporting Packages für den Konzernabschluss der Stadt Erlangen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 19

20/081/2025

**Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung
für das Haushaltsjahr 2026**

Sachbericht:

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die

**Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung
der Stadt Erlangen
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	90.300,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	63.300,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	27.000,-- €

2. im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	90.300,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	63.300,-- €
und dem Saldo von	27.000,-- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erlangen, den
STADT ERLANGEN

Dr. Janik
Oberbürgermeister

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0 Anwesend 46

TOP 20

II/044/2025

Haushalt 2025 – Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept und Budgetierungsregeln

Sachbericht:

1. Ausgangslage

1.1 Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK)

Im April 2025 wurde dem Stadtrat ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) vorgelegt, in dem Einsparungen des Ergebnishaushalts für die Jahre 2025 bis einschließlich 2028 im Volumen von insgesamt 64,3 Mio. € vorgeschlagen wurden (sog. Konsolidierungsscheck). Beschlossen wurde vom Stadtrat die reduzierte Umsetzung von Maßnahmen im Volumen von 57,7 Mio. € (Vorlagennummer II/39/2025).

In der Genehmigung zur Erhöhung von Kreditaufnahmen für Investitionen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 vom 20.05.2025 hat die Regierung von Mittelfranken darauf hingewiesen, dass sie die Stadt Erlangen in der Verpflichtung sieht, im Zuge künftiger Fortschreibungen des HKK weitere Verbesserungen der finanziellen Rahmendaten (insbesondere hinsichtlich Liquidität, Schuldenstand, freiwillige Leistungen etc.) auf den Weg zu bringen. Dabei wäre es Aufgabe, in einem ersten Schritt das um 10,4 Prozent verringerte Einsparvolumen des beschlossenen HKK von 57,7 Mio. € durch anderweitige Einsparmaßnahmen so auszugleichen, dass das ursprünglich vorgesehene Volumen von 64,3 Mio. € wieder erreicht wird. Und bei den freiwilligen Leistungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wäre deren Umfang zunächst mindestens auf das Niveau von 2024 zurückzuführen und in der Folge weiter deutlich zu vermindern.

Im Zuge der Beantragung der Erhöhung des Kassenkreditvolumens für November 2025 bis Februar 2026 hat die Regierung von Mittelfranken auf die Unabdingbarkeit hingewiesen, diese Aufgabe nun zu erfüllen und vom Stadtrat noch in diesem Jahr beschließen zu lassen. Andernfalls könnten weitere Genehmigungen nicht in Aussicht gestellt werden können.

Außerdem wurde auf die generelle Bedeutung der Reduzierung der freiwilligen Leistungen für die Antragstellung auf Bedarfszuweisungen nach Art. 15 BayFAG hingewiesen. Die Auszahlung eines Teilbetrages von 15,0 Mio. € der im Volumen von 35,0 Mio. € der Stadt Erlangen in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung wird voraussichtlich nur mit einer entsprechenden Auflage im Jahr 2026 zur Auszahlung kommen.

Bei einer Analyse der Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisrechnung 2025 zur Identifizierung von weiteren signifikanten Einsparpotentialen fallen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und hier insbesondere die sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen wie zum Beispiel Honorare, Sicherheitsdienstleistungen, Catering etc. (Sachkonto 529101) auf. Dem Planansatz 2025 von 17,9 Mio. € stehen insbesondere in Folge der vorläufigen Haushaltsführung im Ist Aufwendungen von 9,6 Mio. € (Stand 31.10.2025) gegenüber. Die Stadtkämmerei hält es für vertretbar, die Planansätze 2026 bis einschließlich 2028 um jährlich 2,4 Mio. €, insgesamt also 7,2 Mio. € zu kürzen. Die Forderung, in einem ersten Schritt mindestens das durch den Stadtratsbeschluss am 30.04.2025 um 6,6 Mio. € verringerte Einsparvolumen des HKK wiederherzustellen, wäre damit erfüllt.

Die Kürzung der Ansätze soll wie folgt vorgenommen werden: Gekürzt werden grundsätzlich nur Planansätze über 20.000 €. Die Planansätze 2026 werden auf das für 2025 prognostizierte Ist gekürzt, jedoch um max. 20 % (s. Anlage).

1.2. Freiwillige Leistungen

Sowohl im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zur Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit als auch im Antragsverfahren auf Bedarfszuweisung wird das Niveau der freiwilligen Leistungen der Stadt Erlangen immer wieder thematisiert.

Wie im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind auch bei den freiwilligen Leistungen, die mit einer Vorabdotierung versehen sind, im laufenden Haushaltsjahr in Folge der vorläufigen Haushaltsführung deutliche Plan-Ist-Abweichungen zu verzeichnen.

Über das Kürzungspotential der Jahre 2026 ff. finden derzeit verwaltungsintern Abstimmungsgespräche statt, über deren Ergebnis im Stadtrat im Dezember nach Maßgabe der Regierung ein Stadtratsbeschluss zu fassen ist.

1.3 Budgetierungsregeln

Im Interesse der Haushaltskonsolidierung sollen -wie bereits im Zuge der Budgetabrechnung 2024 praktiziert- erwirtschaftete Verbesserungen der Sachmittelbudgets nicht zu 70 %, sondern zu 100 % an den Haushalt zurückfließen. Der nach Ziffer 1.2.7 der Budgetierungsregeln 2025 dem Fachamt verbleibende 30 %-Anteil würde damit entfallen, ebenso etwaige Zuführungen an die Budgetrücklage. Dies entlastet zum einen die für Entnahmen aus der Budgetrücklage bereitzustellende Liquidität. Zum anderen kommen die im Zug der vorläufigen Haushaltsführung erzielten Verbesserungen der Sachmittelbudgets dem allgemeinen Haushalt zugute.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Vorlage des fortgeschriebenen HKK bei der Regierung von Mittelfranken und Berücksichtigung der beschlossenen Kürzungen im Haushalt 2026 und in der mittelfristigen Finanzplanung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Umsetzung des HKK durch die Referate und Fachämter in eigener Zuständigkeit, Herbeiführung erforderlicher Stadtratsbeschlüsse, weitere Fortschreibung des HKK

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2025 in der vorliegenden Fassung (Erfüllungsstand 30.09.2025, Anlage 1) wird fortgeschrieben. Durch die Kürzung der Planansätze für sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen in den Jahren 2026 bis einschließlich 2028 wird das Einsparvolumen in einem ersten Schritt um insgesamt 7,2 Mio. € erhöht.
2. Abweichend von Ziffer 1.2.7 der Budgetierungsregeln 2025 fließen nach Ermittlung der Ergebnisse der Sachmittelbudgets 100% der erwirtschafteten Gesamtverbesserung an den Haushalt zurück. Ein etwaiges negatives Gesamtbudgetergebnis wird zu 100 % als Verlust in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen, sofern der Stadtrat im Einzelfall keine andere Entscheidung trifft.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 21

44/032/2025

**Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2026 des Theaters - schauspiel erlangen,
siehe Arbeitsprogramm ab Seite179**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Theaters - schauspiel erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Theater – schauspiel erlangen wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2026 des Theaters wird, vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, welches die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 22

Mittelbereitstellungen

TOP 22.1

510/160/2025

Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt (Amt 51)

Sachbericht:

1. Ressourcen

Wie bereits im Zwischenbericht des Amtes 51 zum Budget und Arbeitsprogramm 2025 - Stand 31.07.2025 (Vorlagen-Nr. 510/158/2025) - mitgeteilt, reichen die Mittel im Sachkostenbudget nicht aus. Entsprechend mehrjähriger Praxis wurde der angemeldete Bedarf des Jugendamtes im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025 nicht vollständig berücksichtigt. Von dem errechneten Zuschussbudget von 37,6 Mio. € wurden nur 32 Mio. € bewilligt. Über die restlichen Budgetmittel wurde eine Mittelnachbewilligung im laufenden Haushaltsjahr zugesagt.

Zu den im Zwischenbericht aufgezeigten Mehraufwendungen in Höhe von 5,6 Mio. € haben sich keine Änderungen ergeben. Eine Gegenfinanzierung aus dem eigenen Budget ist nicht möglich, da im Rahmen der Haushaltskonsolidierung etwaige Personalkosten-Gutschriften wie z. B. durch verzögerte Stellenwiederbesetzungen, unbesetzte Stunden usw. gestrichen wurden. Des Weiteren wurde die Budgetsonderrücklage mit Rechnungsergebnis 2024 aufgelöst.

Auch amtsinterne Einsparungen aufgrund der Vorgaben im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und der vorläufigen Haushaltsführung haben bei weitem nicht das Volumen, die Kostensteigerungen der beiden großen Finanzbereiche abzudecken.

Die Mittelnachbewilligung betrifft die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Betriebskostenförderung / Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen Freier Träger und der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen) auch deshalb, weil hier in der Haushaltsaufstellung der Mittelbedarf nicht vollständig gedeckt worden war.

Produkt 3652 – Betriebskostenförderung / Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen freier Träger:

Die Zahlungsströme fallen im Haushaltsjahr 2025 höher aus als zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung gemeldet. Dies hat folgende Gründe:

- Die Kalkulation bzw. Planung insbesondere im Bereich der Betriebskostenförderung nach BayKiBiG ist nur bedingt exakt möglich. Die Betriebskostenförderung ist eine kindbezogene Förderung, welche von mehreren individuellen Faktoren des Kindes abhängig ist (u.a. Alter, Buchungszeiten, Betreuungsaufwand, eingesetztes Personal). Diese Faktoren sind variabel und jederzeit änderbar, so dass die tatsächliche Entwicklung des finanziellen Aufwandes nur sehr schwer zu prognostizieren ist, da derzeit in Erlangen über 100 förderfähige Kindertageseinrichtungen mit ca. 5.000 Kindern sind.
Die Träger von Kindertageseinrichtungen beantragen die Förderung im onlinegestützten Abrechnungsverfahren der Regierung KiBiG.web für das laufende Jahr (01.01. - 31.12.) im Voraus mittels eigener Auslastungsprognose. Das sogenannte Kita-Jahr beginnt jedoch am 01.09. eines

Jahres. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Großteil der Kinder mit dem Besuch der Einrichtung beginnt oder den Besuch beendet. Die Träger stehen daher vor der großen Schwierigkeit, bereits zu Jahresbeginn abschätzen zu müssen, wie die Auslastung der Einrichtung zum 01.09. des laufenden Jahres sein wird. Erst zum 30.04. des Folgejahres erfolgt durch den Träger die tatsächliche Endabrechnung. Aus dieser Gegenüberstellung erfolgen dann ggf. weitere Zahlungsansprüche des Trägers bzw. Rückzahlungsansprüche der Gemeinde.

- Neben den o.g. individuellen Faktoren eines Kindes ist die kindbezogene Förderung zudem vom Basiswert abhängig. Dieser Basiswert wird jährlich vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales festgelegt. Die jährliche Anpassung bildet die Kostenentwicklungen, insbesondere bei den Personalkosten, ab.

Der Basiswert wird i.d.R. erst im Januar des laufenden Haushaltsjahres veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ist dieser Basiswert nicht bekannt. Die Spannweite der prozentualen Basiswertsteigerung lag in den letzten Jahren im Bereich von 2 % bis 7 % und ist daher kein exakt kalkulierbarer Multiplikator. Der Basiswert für das Jahr 2025 wurde am 08.01.2025 bekanntgegeben und weist eine Steigerung zum Vorjahr von 4,9 % auf. Diese Erhöhung hat bei 5.000 förderungsfähigen Kindern einen enormen Einfluss auf das rechnerische Ergebnis.

- Die Stadt Erlangen reicht die Förderzahlungen der Regierung an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiter. Dies betrifft auch Förderleistungen, an denen die Gemeinde selbst keine Beteiligung hat (z.B. Personalbonus, Förderung von Assistenzkräften). Neue Förderungen der Regierung und/oder unterjährige Änderungen in den Zuschussrichtlinien führen u. U. dazu, dass sich die Aufwendungen erhöhen, da die Auszahlung durch die Gemeinde erfolgt. Dies führt aber immer zu korrespondierenden Mehrerträgen. So kommt es auch im Jahr 2025 zu Mehraufwendungen im Rahmen der Förderrichtlinie Personalbonus. Hier werden ca. 500.000 € mehr durch die Regierung an die Freien Träger ausgereicht als im ursprünglichen Planansatz vorgesehen. Diese erhöhen zwar das Rechnungsergebnis unserer Erträge, aber auch der Aufwendungen, bleiben aber letztendlich haushaltsneutral.

Der Zuschussmehrbedarf von 600.000 € zum aktuellen Aufwendungsansatz errechnet sich aus der Differenz von den zu erwartenden Mehrerträgen von etwa 3,9 Mio. € und Mehraufwendungen von 4,5 Mio. €.

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz Aufwendungen) zur Verfügung	39.717.400€
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	€
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	€
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	€
 Summe der bereits vorhandenen Mittel	 39.717.400€
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	<u>40.317.400€</u>

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für das Haushaltsjahr 2025

Nachrichtlich:

Produkt 3652:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung (Aufwendungen) 9.969.577 €

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

Produkte 3632, 3633, 3634 - Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen

Anmerkung: Zur leichteren Darstellung wird hier nur auf die Haupthilfen nach §§27 II - 42 SGB VIII (Produkte 3633 und 3634) Bezug genommen.

Gründe für die laufenden Mehraufwendungen im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe:

- Insgesamt stiegen die Aufwendungen der Städte und Landkreise im Bereich der Pflichtaufgaben bei den Hilfeleistungen zuletzt von Jahr zu Jahr deutschlandweit erheblich an. Die Situation in Erlangen ist kein Einzelfall.
- Von 2010 bis 2023 gab es eine deutschlandweite Steigerung um ca. 130 %. Es sind hier Kostensteigerungen von ca. 15 % laut aktueller Initiative des Deutschen Städtetags sowie nach den jüngsten Erhebungen des Informationsdienstes der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik zu verzeichnen. Allgemeine Preissteigerungen, Tarifentwicklung sowie eine Ausweitung der Pflichtleistungen im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe durch den Gesetzgeber sind zentrale Kostentreiber.
- Hohe Kostensteigerungen zeigen sich z.B. bei den Tagessätzen der stationären und teilstationären Hilfen. Tagessätze werden i.d.R. von der Entgeltkommission festgelegt und sind dann zu akzeptieren. Kostentreiber sind hier die allgemeine Kostenentwicklung sowie die tariflichen Abschlüsse. Dies bedingt z.B. eine 6 %-ige Lohnsteigerung allein aufgrund der Tarifbindung über alle Hilfen rückwirkend zum 01.06.2025.
- Laut diverser Studien haben die psychischen Erkrankungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen deutlich zugenommen (insbesondere in Folge von Corona bzw. der teilweise prekären Lebenssituation junger Menschen). Für diese jungen Menschen ist das Jugendamt im Rahmen der Eingliederungshilfe zuständig, z.B. in der Schulbegleitung oder stationären Unterbringung.
- Aufgrund dessen sowie wegen der gestiegenen erzieherischen Bedarfe ist eine Zunahme an stationären Unterbringungen in Therapeutischen Wohngruppen, die deutlich kostenintensiver sind als heilpädagogische Angebote, zu verzeichnen. Auch z.B. die Gewährung von ambulanten Hilfemaßnahmen (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe oder Schulbegleitung) steigt von Jahr zu Jahr. Hinsichtlich der deutlichen Steigerung der Aufwendungen bei der Schulbegleitung gibt es ebenfalls eine aktuelle Initiative des Städtetags.
- Einzelfallhilfen für junge Menschen, für die aufgrund ihres hohen Bedarfes trotz aller Bemühungen kein geeigneter Platz in einer Wohngruppe zur Verfügung gestellt werden kann, und die daher individuelle Hilfen mit hohem personellem und finanziellem Aufwand benötigen. Diese Maßnahmen sind auch aufgrund des Schutzes der Kinder vor Kindeswohlgefährdungen erforderlich.

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz Aufwendungen) zur Verfügung	24.662.600€
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	€
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	€
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	€
 Summe der bereits vorhandenen Mittel	 24.662.600€
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	<u>29.662.600€</u>

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für das Haushaltsjahr 2025

Nachrichtlich:

Produkte 3633, 3634
 Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung (Aufwendungen) 4.656.755 €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
 Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt aus dem allgemeinen Haushalt sowie Mehrerträgen im Sonderbudget Kommunal-Bit.

Aufgrund von Hochrechnungen wird davon ausgegangen, dass die Beteiligungsbeträge der Einkommen- und Umsatzsteuer höher ausfallen als angesetzt.

Bei den Verspätungszuschlägen Gewerbesteuer sind Mehrerträge von knapp über 90.000 € vorhanden.

Die Gewerbesteuer wird den ursprünglich geplanten Ansatz von 120 Mio. € im Jahr 2025 voraussichtlich nicht erreichen. Die Gewerbesteuerumlage wird daher nicht in voller Höhe aufwandswirksam.

Aufgrund geringerer Rückerstattungen der Stadt an Gewerbesteuerpflichtige in Kombination mit einem geringeren Erstattungszinssatz nach § 233a AO infolge einer Gesetzesänderung ist lediglich mit Erstattungszinsen von 600 T€ anstelle der ursprünglich geplanten 2 Mio. € zu rechnen.

Aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme von KommunalBIT-Leistungen erwartet die Stadt für das Jahr 2024 eine ungeplante Rückerstattung in Höhe von 642 T€ brutto. Diese wird teilweise zur Deckung herangezogen.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der gesetzlichen Pflichtaufgaben-Erfüllung des Jugendamtes.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

			insg. 5.600.000 € davon
			600.000 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 516190 Allg. KST SGB Finanzmanagement, Ausbildungsförderung und Unterhaltsvorschuss (Abt. 510)	Produkt 36522100 Förderung Kindergärten (Freie Träger)	Sachkonto 530101 Zuschüsse f. Soziales/Kultur/Sport (lfd. Zwecke)
			11.500 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 36321010 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Gesundheitsfachkräfte nach § 16 SGB VIII)	Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a.v.E.
			150.500 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 36323010 Förderung v. gem. Wohnformen f. Väter/Mütter - Kinder (§ 19 SGB VIII)	Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i.E.
			1.770.700 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 3633* Hilfen zur Erziehung §§ 27 II bis 35 SGB VIII	Sachkonto 533* Jugendhilfe an nat. Personen
			979.600 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 36341* Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII	Sachkonto 533* Jugendhilfe an nat. Personen
			128.600 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 36342* Inobhutnahme, Notaufnahme § 42 SGB VIII	Sachkonto 533* Jugendhilfe an nat. Personen und Sachkonto 529101 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen
			1.959.100 € für

Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 36343* Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen § 35a SGB VIII	Sachkonto 533* Jugendhilfe an nat. Personen und Sachkonto 529101 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen
------------------	---	---	--

Anmerkung: Die Mittelnachbewilligung für die Wirtschaftliche Hilfe wurde hier auf Hilfearten zusammengefasst. Die detaillierte Übersicht mit den einzelnen Buchungskoodinaten ist als Anlage beigefügt.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen/Einsparungen

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	2.500.000 € bei Sachkonto 402101 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	und in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	250.000 € bei Sachkonto 402201 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	und in Höhe von Produkt 11130010 Finanzmanagement	90.000 € bei Sachkonto 456251 Verspätungszuschläge Gewerbesteuer
Sonderbudget KommunalBit	Kostenstelle 175100 ITK Standard	in Höhe von Produkt 11150010 Service-Einrichtungen der Verwaltung	570.000 € bei Sachkonto 459901 Andere sonst. Erträge a. lfd. Verw.-tätigkeit
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	und in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	790.000 € bei Sachkonto 534101 Gewerbesteuerumlage
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090	und in Höhe von Produkt 11130010	1.400.000 € bei

	Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	Finanzmanagement	Sachkonto 559201 Verzinsung v. Steuernachzahlungen (Gew.st.- guth.)
--	-------------------------------------	------------------	--

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 23

30/125/2025

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung; Änderung der Abfallgebühren 2026 bis 2027

Sachbericht:

Der laufende zweijährige Kalkulationszeitraum der Abfallgebühren endet planmäßig zum 31.12.2025. Die künftigen Abfallgebühren wurden für einen Zweijahreszeitraum für die Jahre 2026 bis 2027 kalkuliert.

Ende 2025 liegt voraussichtlich eine positive Gebührenfortschreibung in Höhe von 3.644.086 € vor. Die Entwicklung der Kostensteigerungen führt trotz positiven Fortschreibungsergebnis im Kalkulationszeitraum im Jahr 2027 zu einer Unterdeckung in Höhe von rund 228.357 €, welches ausgeglichen werden muss.

In die Kalkulation der Abfallgebühren 2026 bis 2027 fließen die derzeit absehbaren Veränderungen künftiger Sach- und Personalkosten, sowie erwartete Entwicklungen voraussichtlicher Abfall- und Wertstoffmengen und deren Sammel-, Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten ein.

Kernpunkt der Kostensteigerungen (gerechnet für 2026/2027) sind:

- Die Verbandsumlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft ER/ERH steigt um rund 1.628.750 €. Gründe hierfür sind die Steigerungen der Transportkosten und die Kostenerhöhung für die thermische Verwertung (CO₂-Bepreisung). Ab 2027 wird ebenfalls ein Anstieg der CO₂-Bepreisung erwartet, da ab diesem Zeitpunkt der nationale Emissionshandel durch den freien europäischen Emissionshandel abgelöst wird. Die Aufwandssteigerung wird durch eine Rückzahlung in Höhe 1.470.000 € aus der Investitionsrücklage des Zweckverbandes gemindert.
- Preissteigerung der Bioabfallverwertung um 89.296 € gegenüber dem vorhergehenden Kalkulationszeitraum. Berücksichtigung finden hier mögliche erhöhte Entsorgungskosten auf Grund der Überschreitung der Grenzwerte für Störstoffe. Bislang lag der Biomüll der Stadt Erlangen unter dem Grenzwert.

- Im kalkulierten Personalaufwand sind die Auswirkungen des Tarifabschlusses TVÖD 2025 (ab 01.04.2025 +3%, ab 01.05.2026 +2,8 % sowie die Erhöhung der Jahressonderzahlung auf 85 %) enthalten. Ab 2027 wird von einer Tarifierhöhung von 2,73 % (Durchschnittswert) ausgegangen. Weiterhin wurden Stellenanmeldungen, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Haltertätigkeiten etc. berücksichtigt. Die Kostensteigerung beträgt etwa 1.032.800 €.

Der Tarifabschluss führt ebenfalls zu einer Kostensteigerung im Bereich der Verwaltungskostenerstattungen.

- Im Bereich der Verwaltungskostenerstattung sind wesentliche Kostensteigerungen zu verzeichnen. Im Bereich des Umweltamtes wurde die personelle Umstrukturierung, die Förderrichtlinie für die Abfallvermeidungsmaßnahmen sowie eine Erhöhung des Zuschusses für den Gebrauchtwarenhof berücksichtigt (gesamt 384.309 €). Die weiteren Verwaltungskostenerstattungen steigen stetig. Bereits im Jahr 2025 stieg der Abfallwirtschaftsanteil für Amt 11 um 73.440 €. Für den Kalkulationszeitraum wird im Mittel mit einer Steigerung der allgemeinen Verwaltungskostenerstattungen in Höhe von 167.000 € gerechnet.
Auf Grund der Ausgliederung des BgA Gewerbemüll, war der Aufwand für die Steuerstelle der Stadtkasse sowie der Abfallberatung direkt dem Bereich Hausmüll zuzuordnen.
- Papiererlöse sind an den Preisindex des EUWID gekoppelt und unterliegen somit dem äußerst volatilen Papiermarkt. Dieser kann nicht eingeschätzt werden, daher werden die Erlöse im Rahmen des Vorsichtsprinzips ermittelt. Einfluss haben auch die sinkenden Papiermengen, sowie die veränderte Qualität in Richtung Kartonagen.
- Auf Grund der geplanten Einführung einer zukunftsorientierten Behältersoftware steigt der Aufwand um 81.000 € jährlich (Mittelwert).
- Für die behördlich beauftragten Ertüchtigungen von drei Grundwassermessstellen der Deponie Buckenhof sind im Jahr 2026 einmalig 90.107 € zu veranschlagen.

Im Ergebnis der Kalkulation ist es erforderlich, die Abfallgebühren der bestehenden Behältergrößen für die Jahre 2026 bis 2027 durchschnittlich um 2,83 % anzuheben.

Tabelle: Übersicht der bisherigen und der ab dem Jahr 2026 geltenden Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Erlangen

Behältergröße		Gebühr ohne Eigenkompostierungsabschlag		Gebührenänderung in	
		bis 31.12.2025	ab 01.01.2026	EURO	Prozent
60	Liter	229,20 €	237,48 €	8,28 €	3,61%
80	Liter	280,80 €	288,36 €	7,56 €	2,69%
120	Liter	382,80 €	390,12 €	7,32 €	1,91%
240	Liter	691,20 €	695,40 €	4,20 €	0,61%
770	Liter	2.276,40 €	2.298,24 €	21,84 €	0,96%
1.100	Liter	3.122,40 €	3.137,88 €	15,48 €	0,50%
4.400	Liter 14 täglich	14.077,20 €	14.866,92 €	789,72 €	5,61%
4.400	Liter wöchentlich	28.154,40 €	29.733,72 €	1.579,32 €	5,61%
60	Liter geteilt	190,80 €	200,16 €	9,36 €	4,91%
80	Liter geteilt	208,80 €	214,32 €	5,52 €	2,64%
120	Liter geteilt	294,00 €	300,24 €	6,24 €	2,12%
				Ø	2,83%

Behältergröße		Gebühr mit Eigenkompostierungsabschlag		Gebührenänderung in	
		bis 31.12.2025	ab 01.01.2026	EURO	Prozent
60	Liter	194,40 €	201,12 €	6,72 €	3,46%
80	Liter	234,00 €	239,88 €	5,88 €	2,51%
120	Liter	313,20 €	317,52 €	4,32 €	1,38%
240	Liter	552,00 €	550,20 €	- 1,80 €	-0,33%
770	Liter	1.830,00 €	1.832,28 €	2,28 €	0,12%
1.100	Liter	2.485,20 €	2.472,24 €	- 12,96 €	-0,52%
4.400	Liter 14 täglich	11.527,20 €	12.204,24 €	677,04 €	5,87%
4.400	Liter wöchentlich	23.053,20 €	24.408,48 €	1.355,28 €	5,88%
60	Liter geteilt	156,00 €	163,92 €	7,92 €	5,08%
80	Liter geteilt	162,00 €	165,84 €	3,84 €	2,37%
120	Liter geteilt	224,40 €	227,64 €	3,24 €	1,44%
				Ø	2,48%

Die Kalkulation umfasst u.a. auch die Anpassung der Gebühren für zusätzliche Sonderabfuhr, für die Entsorgung von besonders gekennzeichneten städtischen Abfallsäcken.

	bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
Sonderabfuhr 80 - 240 Hausmüll und BIO	27,40 €	27,55 €
Sonderabfuhr 770 - 1.100 Hausmüll	123,70 €	124,31 €
Sonderabfuhr 4.400 Hausmüllbehälter	260,00 €	283,34 €
Abfallsack	5,50 €	5,55 €
Fuhrleistung für Hausmüll-/Gartenabfallcontainer	107,20 €	141,23 €
Mietpreis		
je Presse	136,00 €	179,17 €
je Container/Behälter > 9 cbm	37,50 €	37,50 €
je Container/Behälter > 4,4 cbm bis 9 cbm	26,50 €	26,50 €
je Container/Behälter > 1,1 cbm bis 4,4 cbm	16,50 €	16,50 €

Auf Grund des Prüfungsvermerkes des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) werden die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen (Gewerbemüll) ab 2024 gesondert kalkuliert.

Die Entwicklung der Kostensteigerungen im Bereich Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen führt trotz des positiven Fortschreibungsergebnisses im Kalkulationszeitraum im Jahr 2027 zu einer Unterdeckung in Höhe von rund 143.529,09 €, welcher ausgeglichen werden muss.

Aus diesem Grund sind die Fuhrleistungen für den Gewerbemüll von 118,00 € auf 151,42 € je Abfuhr anzuheben.

Um den Verwaltungsaufwand niedrig zu halten, wird für die Entsorgung verbotswidrig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bis zu einem Volumen von 1 m³ eine Pauschale in Höhe von 113,00 EUR eingeführt. Ab 1 m³ wird die Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwand-, Transport- und Entsorgungskosten erhoben.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 27.10.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 24

30/126/2025

Neuerlass der Bestattungs- und Friedhofsatzung

Sachbericht:

1. Die Bestattungs- und Friedhofsatzung sowie die dazugehörige Anlage wurde sprachlich angepasst und die einzelnen Vorschriften systematisch grundlegend neu geordnet. Mit Ausnahme der Aufnahme von aktueller Rechtsprechung im Bereich der Regelungen zum Grabnutzungsrecht, hat es ansonsten keine inhaltlichen Änderungen gegeben. Dies sind auch die Gründe, weshalb dieser Beschlussvorlage keine Synopse beigefügt wurde. Ziel der systematisch neu geordneten, jedoch inhaltlich im Vergleich zur vorherigen kaum veränderten Bestattungs- und Friedhofsatzung, ist eine bessere Verständlichkeit für Bürger*innen sowie alle sonstigen Anwender*innen.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Ergebnis/Beschluss:

Die Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 06.11.2025, Anlage 1) samt der Anlage Grabmal- und Grabpflegeordnung (Entwurf vom 06.11.2025, Anlage 2) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 44 gegen 2

TOP 25

30/129/2025

Änderung der Plakatierungsverordnung

Sachbericht:

Mit der Änderungsverordnung sollen neue Möglichkeiten der Wahlplakatierung in der Innenstadt geschaffen werden. Bisher waren für diese Zwecke nur Dreiecksständer aus Metall zulässig. Diese haben den Vorteil einer hohen Stabilität und damit auch Nachhaltigkeit sowie einer ansprechenden Optik. Als Alternative dazu sollen nun auch Holzständer zugelassen werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) (Entwurf vom 05.11.2025, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 26

30/130/2025

Änderung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer bei der Stadt Erlangen (Grundsteuer-Hebesatzsatzung); Antrag "Haushaltskonsolidierung" der SPD Fraktion Nr. 059/2025

Sachbericht:

1. Ausgangslage:

Mit Urteil vom 10.04.2018 hatte das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Grundlagen der Steuerberechnung für die Grundsteuer auf der Grundlage des Einheitswertes als verfassungswidrig eingestuft.

Aufgrund angepasster Rechtsgrundlagen im Rahmen der Grundsteuerreform berechnet sich die Grundsteuer seit dem 01.01.2025 nach den neuen Berechnungsgrundlagen, den Äquivalenzbeträgen für die Grundsteuer B.

Die Grundsteuer wird wie folgt berechnet: Messbetrag x Hebesatz der Stadt Erlangen.

Die Stadt Erlangen hat in der Grundsteuer-Hebesatzsatzung vom 04.11.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025, für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre einen Hebesatz von 425 v. H. für die Grundsteuer A und einen Hebesatz von 590 v. H. für die Grundsteuer B festgesetzt.

Eine im Rahmen der Beschlussfassung über das Haushaltskonsolidierungskonzept am 30.04.2025 von der Verwaltung vorgeschlagene Erhöhung des Hebesatzes Grundsteuer B auf 625 % wurde vom Stadtrat mehrheitlich abgelehnt (Vorlagennummer II/039/2025, Anlage 2_Abstimmungskript Konsolidierungsscheck, Ref. II/Amt 20, lfd. Nr. 11). In der Folge wurden die gegenüber der Regierung von Mittelfranken im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzepts nachzuweisenden Einsparziele verfehlt.

Die SPD-Fraktion hat am 03.06.2025 einen Antrag gestellt, den Hebesatz für die Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2026 auf 625 v. H. festzusetzen.

2. Änderungen:

Für die Grundsteuer B wird ein Hebesatz von 625 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2026 vorgeschlagen.

In Anbetracht der aktuellen Haushaltslage soll die Grundsteuer B ab 01.01.2026 auf das Steuerniveau vor der Senkung der Grundsteuerhebesätze zum 01.01.2020 zurückgeführt werden. Das Rechnungsergebnis für die Grundsteuer B lag 2019 bei 24,4 Mio. €, 2024 lag es bei 21,4 Mio. €. Für 2025 wird ein Jahresergebnis von 23,7 Mio. € (Haushaltsansatz bei 23,5 Mio. €) erwartet.

Die Hochrechnung weist weiterhin einen Hebesatz von 625 v. H. als aufkommensneutral in Bezug auf das Jahr 2019 auf. In der Hochrechnung sind weiterhin Unwägbarkeiten berücksichtigt, da insbesondere die neu hinzugekommene Möglichkeit des erweiterten Erlasses erstmals ab 2026 greift (Antragstellung und Verbescheidung), außerdem sind die beim Finanzamt eingereichten Einsprüche gegen die Grundlagenbescheide noch nicht vollständig abgearbeitet.

Damit ab 01.01.2026 für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 625 v. H. angewandt werden kann, muss die Satzung am 01.01.2026 in Kraft treten.

3. Bemerkungen

Ein Beschluss des Stadtrates im November 2025 ist unabdingbar.

Im Falle der Zustimmung des Antrags müssen insgesamt ca. 44.000 Bescheide vorbereitet, erstellt, gedruckt und versandt werden. Mit den Vorbereitungen zur Erstellung der Bescheide kann erst begonnen werden, wenn die Grundsteuer-Hebesatzsatzung in den amtlichen Seiten bekannt gemacht worden ist. Die Hausdruckerei und die Poststelle benötigen aufgrund des hohen Bescheidvolumens mindestens 3 Wochen für Druck und Versand. Zu berücksichtigen ist außerdem die Fälligkeitsfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des neuen Grundsteuerbescheides, für die Bekanntgabe müssen 4 Tage einkalkuliert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch im Falle der Ablehnung des Antrags ca. 18.000 Grundabgabenbescheide aufgrund der Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren versandt werden müssen. Auch diese müssen vorbereitet, erstellt, gedruckt und versandt werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt.

Protokollvermerk:

Auf den vorliegenden Antrag der FDP-Stadträte Nr. 214/2025 wird hingewiesen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik erläutert, dass die Reihenfolge der beiden Anträge aus rechtlichen Gründen nicht beibehalten werden kann, da Punkt 2 zuerst abgestimmt werden muss. Zu Punkt 1 ist zu sagen, dass die FDP-Stadträte die Beschlussvorlage der Verwaltung per Abstimmung ablehnen können.

Der Antragsteller, Herr Prof. Dr. Schulze, zieht Punkt 1 des Antrages Nr. 214/2025 zurück.

Die Vertagung der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt wird mit 21 gegen 27 Stimmen abgelehnt. Der Antrag Nr. 214/2025 der FDP-Stadträte ist damit bearbeitet.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer in der Stadt Erlangen (Grundsteuer-Hebesatzsatzung) (Entwurf vom 06.11.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

2. Der Fraktionsantrag Nr. 059/2025 der SPD-Fraktion ist damit erledigt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 25 gegen 23

TOP 27

50/147/2025

**Handlungsansätze zur Sicherung bezahlbaren Wohnens – Antrag der SPD-Fraktion
Nr. 050/2025 vom 05.05.2025**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Einkommensorientierte Förderung EOF ist das soziale Wohnungsbauprogramm des Freistaats Bayern im Bereich des Mietwohnungsbaus. Durch eine Quotenregelung wird in diesem Rahmen in Erlangen ein Anteil von 30 Prozent der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert, wenn das Baugebiet mindestens zwölf Geschosswohnungen umfasst. Die Umsetzung der Quote wird gemäß der Vorlagen 611/009/2014, 611/208/2017, 611/213/2024 und 611/224/2025 verbindlich in den städtebaulichen Verträgen vereinbart.

Wenn keine Fördermittel zum Zeitpunkt der Planung und Realisierung eines konkreten Bauvorhabens zur Verfügung stehen, kann die Umsetzung der Quotenregelung jedoch nicht eingefordert werden, um nicht beabsichtigte Härten zu vermeiden.

Daher wurden von Amt 50 in Zusammenarbeit mit Amt 61 und Amt 30 Möglichkeiten und Voraussetzungen alternativer Instrumente und Maßnahmen zur staatlichen EOF-Förderung geprüft, um trotz dieser Situation bezahlbares Wohnen zu sichern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Folgende Optionen wurden als Alternativen zur staatlichen EOF-Förderung in die Bewertung einbezogen:

- a) Alternativen zur EOF-Förderung auf Basis städtebaulicher Verträge
Belegungs- und Mietpreisbindungen im freifinanzierten Wohnungsbau;
mittelbare Belegung von freifinanziertem Wohnraum;
Ablösezahlungen für nicht geschaffenen EOF-Neubauwohnraum;
unbefristete Bindungen;
- b) Aufbau eines Belegrechtsprogramms für private Vermieter;
- c) Verlängerung von auslaufenden Belegungsrechten und Mietpreisbindungen;
- d) Ausweisung von Sanierungssatzungsgebieten zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung eines Gebiets
- e) Ausweisung von Erhaltungssatzungsgebieten (Milieuschutz).

Diese Handlungsansätze werden im Folgenden beschrieben und bewertet.

2.1 Alternativen zur EOF-Förderung auf Basis städtebaulicher Verträge

a) Belegungs- und Mietpreisbindungen im freifinanzierten Wohnungsbau

Ansatz:

Vorhabenträger*innen könnten die Quotenregelung für EOF-Wohnungen ersatzweise durch die Übernahme von Belegungs- und Mietpreisbindungen im freifinanzierten Wohnungsbau erfüllen.

Bewertung:

Mangels Inanspruchnahme eines staatlichen Förderprogramms erhält der/die Vorhabenträger*in in diesen Fällen jedoch keine staatlichen Fördermittel, die die Belastungen auffangen, die mit den Belegungs- und Mietpreisbindungen einhergehen. Es mag sich nicht grundsätzlich verbieten, Belegungs- und Mietpreisbindungen in einem bestimmten Rahmen unabhängig von einem Förderprogramm vorzusehen. Zur Sicherstellung des bei städtebaulichen Verträgen gesetzlich verankerten, gesamtwirtschaftlichen Angemessenheitsgebots ist jedoch dabei auch eine (wirtschaftliche) Kompensation zugunsten der Vorhabenträgers bzw. der Vorhabenträgerin für die mit solchen Bindungen einhergehenden Belastungen zu verlangen, sei es beispielsweise durch den Erhalt von kommunalen (anstatt staatlichen) Fördermitteln, eine vergünstigte Bereitstellung von Grundstücken für den sozialen Wohnungsbau durch die Kommune oder andere wirtschaftlich wirksame Vorteile. Dies dürfte im Hinblick auf die gegenwärtige Haushaltssituation nicht realistisch sein.

b) Mittelbare Belegung von freifinanziertem Wohnraum

Ansatz:

Die Belegungs- und Mietpreisbindung könnte auf bestehenden, freifinanzierten Wohnraum übertragen und damit erfüllt werden.

Bewertung:

Hier gelten die Ausführungen unter a) sinngemäß.

c) Ablösezahlungen

Ansatz:

Die Verpflichtung zur Schaffung von gefördertem Wohnraum könnte durch die Vereinbarung einer Ablöseregulierung im Wege der Zahlung eines Ablösebetrags abgegolten werden. Diese Alternative soll jedoch keine regelmäßige Option für Vorhabenträger*innen sein, da Priorität die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sein muss. Sie ist vor dem Hintergrund zu bewerten, dass die beiden vorhergehenden Alternativen a) und b) den Einsatz städtischer Finanzmittel erfordern. Diese könnten durch Ablösezahlungen (teilweise) generiert werden, wenn ansonsten keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die durch die Ablösesumme erzielten Mittel würden zweckgebunden im Haushalt der Stadt Erlangen für den sozialen Wohnungsbau eingestellt werden.

Bewertung:

Die Möglichkeit der Vereinbarung von Ablöseregeln im Hinblick auf geförderten Wohnraum ist für städtebauliche Verträge generell nicht unumstritten, jedenfalls aber sind an deren vertragliche Ausgestaltung bestimmte Anforderungen zu stellen. Zulässig soll die Ablösung einer Verpflichtung zur „Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen“ gem. § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BauGB dabei nur in Bebauungsplangebiet sein, in denen sozialer Wohnungsbau von vornherein angestrebt wurde, dieser aber schlichtweg nicht umsetzbar ist. Die generelle Vereinbarung einer „Ablöse“ für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus ohne Berücksichtigung der konkreten Bauleitplanung scheidet aus. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit ist zudem zu fordern, dass die eigentliche Zielsetzung der Bauleitplanung, nämlich die Deckung des besonderen Wohnbedarfs, trotz der vertraglichen Ablösevereinbarung sichergestellt ist. D.h., der seitens des Vorhabenträgers bzw. der Vorhabenträgerin abgelöster geförderter Wohnraum muss stattdessen durch die Stadt an anderer Stelle im Stadtgebiet und in gewissem zeitlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben des jeweils betroffenen Vorhabenträgers bzw. der jeweils betroffenen Vorhabenträgerin unter Verwendung der im Wege der Ablösung eingenommenen Mittel geschaffen werden. Hierfür müssten der Stadt jedoch insbesondere die gegebenenfalls weiter erforderlichen finanziellen Mittel sowie die hierfür notwendigen Grundstücksflächen zur Verfügung stehen. Dies dürfte im Hinblick auf die gegenwärtige Haushaltssituation wenig realistisch sein.

d) unbefristete Bindungen in städtebaulichen Verträgen

Die Vereinbarung unbefristeter Bindungen ist in städtebaulichen Verträgen generell nicht möglich (BGH 8.2.2019 – V ZR 176717, NJW 2019, 2016). Hinzu kommt, dass unseren städtebauvertraglichen Regelungen das bayerische Wohnungsbauprogramm zugrunde liegt. Hierfür bestehen Regularien, auf die die Stadt keinen Einfluss nehmen kann. Diese Regularien sehen eine unbefristete Bindung nicht vor. Jeder Fördermittelbescheid im Rahmen des bayerischen Wohnungsbauprogramms enthält daher die Festlegung einer konkreten, beschränkten Bindungsdauer.

2.2 Belegrechtsprogramm für private Vermieter

Ansatz:

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf dem öffentlich geförderten Wohnungsmarkt sollen private Vermieter*innen gewonnen werden, um mehr bezahlbaren Wohnraum in Erlangen zu erschließen. Entsprechend der Daten zum Mietwohnungsbestand ist hierfür grundsätzlich Wohnraumpotential anzunehmen.

Durch ein Belegrechtsprogramm für private Vermieter*innen soll erreicht werden, dass diese ihren Wohnraum zu bezahlbaren Preisen (innerhalb der jeweils aktuell geltenden Mietobergrenzen für Transferleistungsbeziehende) anbieten. Das Verfahren zur Vergabe der einzelnen Wohnungen soll sich im Grundsatz nach den für die öffentlich geförderten Wohnungen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen richten, insbesondere nach den Vorschriften des BayWoBindG.

Für die Umsetzung des Programms sollen zwischen der Stadt Erlangen und den Vermieter*innen sogenannte Belegungsvereinbarungen geschlossen werden. Dabei sollen möglichst sowohl einmalige Belegungen (d.h. nach Auszug des Erstmieters bzw. der Erstmieter*in steht die Wohnung wieder frei zur Vermietung zur Verfügung) als auch längerfristige, frei zu vereinbarende Bindungsdauern möglich sein.

Um private Vermieter*innen hierfür zu gewinnen, sind entsprechende Anreize notwendig. Diese könnten in folgenden Aspekten bestehen:

- Vorauswahl von geeigneten Mieter*innen durch die Stadt;
- Prüfung der Angemessenheit des Wohnraums durch die Stadt;
- Wegfall von Maklerkosten, da die Stadt Erlangen einkommensschwache Haushalte vorschlägt und somit als Vermittler dieser Mietinteressenten agiert;
- bedarfsweise Unterstützung und Beratung durch Fachstellen der Stadt zur Sicherung des Mietverhältnisses (zum Beispiel durch Mietschuldenübernahme oder Schlichtung bei Problemen mit Mieterhaushalten);
- pauschale Sanierungszuschüsse bei Vereinbarung eines festen Bindungszeitraums, gestaffelt nach der vereinbarten Bindungsdauer.

Bewertung

- Die Umsetzung des Programms ist von der Bereitschaft privater Vermieter*innen für Vereinbarungen mit der Stadt abhängig, wozu sie nicht gesetzlich verpflichtet sind; ohne deutliche finanzielle (oder geldwerte) Anreize ist diese Bereitschaft in der gegenwärtigen Lage des Mietwohnungsmarkts jedoch vermutlich gering einzuschätzen.
- Um entsprechende Anreize zu schaffen, sind daher finanzielle Leistungen und darüber hinaus personelle Ressourcen der Stadt (Akquise, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit) erforderlich.
- Der Umfang des durch ein Belegrechtsprogramm erschließbaren Wohnraums ist nicht vorhersehbar. Eine maßgebliche Kompensation von fehlendem EOF-Wohnraum erscheint aber nicht erzielbar. Mietbindungen und Belegungsbindungen an bestehenden privaten Wohnungen können voraussichtlich lediglich zur kurzfristigen Entlastung des Wohnungsmarktes dienen.

2.3 Verlängerung von auslaufenden Belegungsrechten und Mietpreisbindungen

Ansatz:

Vor dem Hintergrund zunehmend begrenzter Ausbauchancen für EOF-Wohnungen kommt dem Erhalt des Wohnungsbestands umso mehr Bedeutung zu. Daher sind Wege zu erschließen, um geförderten Wohnraum über den eigentlich vorgesehenen Ablaufzeitpunkt der Bindung hinaus zu erhalten.

a) EOF-Wohnungen

Die Verlängerung von Belegungs- und Mietbindungen an bestehendem geförderten Mietwohnraum ist förderungsfähig gemäß Nr. 2.2 WFB. Miet- und Belegungsbindungen an Mietwohnungen, die seit dem 1. Januar 2000 im Rahmen der EOF gefördert werden und deren Förderung gemäß der Förderentscheidung innerhalb von fünf Jahren auslaufen, können auf Antrag des Förderempfängers durch eine neue Förderentscheidung für weitere 15 Jahre unmittelbar anschließend an das bisherige Bindungsende verlängert werden. Voraussetzung ist, dass hierfür ein erheblicher, nicht nur kurzfristiger Bedarf besteht (vergleiche Nr. 9.1, Nr. 36.1 WFB). Das objektabhängige Darlehen wird zu den bis dahin geltenden Konditionen fortgeführt (Nr. 36.2 WFB). Der Zinssatz für das belegungsabhängige Darlehen wird ab dem Zeitpunkt der Verlängerung für den noch nicht getilgten Darlehensrestbetrag mit dem für eine Neubewilligung geltenden Zinssatz gewährt (Nr. 36.3 WFB).

Der Antrag kann bereits fünf Jahre vor Ablauf der Bindungen gestellt werden. Zur Sicherung des Bestands wird sich die Stadt Erlangen daher frühzeitig, spätestens jedoch fünf Jahre vor Ablauf der Belegungsbindungen, mit den jeweiligen Vermieter*innen in Verbindung setzen und auf eine Verlängerung der Bindungen hinwirken.

b) Geförderte Wohnungen des 1. Förderwegs

Für Wohnungen des 1. Förderweges gibt es in Bayern derzeit keine staatliche Förderung für die Verlängerung von Belegungsbindungen. Deshalb ist mit den jeweiligen Bauherr*innen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Bayerischen Modernisierungsprogramm zu besprechen (siehe c).

c) Geförderte Wohnungen nach dem Bayerischen Modernisierungsprogramm

Staatliche Fördermittel können nicht nur für den Wohnungsneubau, sondern auch für Modernisierungen in Anspruch genommen werden. Damit soll die sozialverträgliche Anpassung bestehenden Wohnraums an die Bedürfnisse des Wohnungsmarktes ermöglicht werden. Somit kann auch über dieses Förderprogramm bezahlbarer Wohnraum für einkommensschwache Haushalte erhalten bzw. geschaffen werden.

Auch auslaufende Förderentscheidungen nach dem Bayerischen Modernisierungsprogramm können auf Antrag der Förderempfänger*innen durch eine neue Förderentscheidung für weitere zehn Jahre unmittelbar anschließend an das bisherige Bindungsende verlängert werden. Voraussetzung ist, dass hierfür ein erheblicher, nicht nur kurzfristiger Bedarf besteht. Der Zinssatz für das Darlehen wird ab dem Zeitpunkt der Verlängerung für den noch nicht getilgten Darlehensrestbetrag mit dem für eine Neubewilligung geltenden Zinssatz gewährt. Wohnungen, bei denen Belegungsbindungen ablaufen, haben bereits ein gewisses bauliches Alter erreicht, so dass Modernisierungen oft erforderlich sein werden.

Bewertung (a bis c):

- Durch eine Verlängerung von auslaufenden Belegungsrechten und Mietpreisbindungen könnte die fehlende Förderung neuer EOF-Wohnungen teilweise ausgeglichen und eine möglichst hohe Bestandssicherung erreicht werden. Grundsätzlich verbietet es sich nicht, unabhängig von einem Förderprogramm entsprechende Belegungs- und Mietpreisbindungen vorzusehen.
- Als Anreiz für die Inanspruchnahme einer staatlichen Förderung im Rahmen einer Bindungsverlängerung könnten zusätzliche städtische Fördermittel in Betracht gezogen werden. Diese könnten beispielsweise in Form von Sanierungspauschalen bestehen, die zweckgebunden für die langjährig genutzten Wohnimmobilien einzusetzen sind. Hierfür müssen jedoch entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sein.
- Die Sanierungspauschalen stellen in diesem Zusammenhang lediglich einen einzelfallbezogenen Anreiz dar und ersetzen nicht durch das Baugesetzbuch geregelte städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (BauGB § 136; vgl. Punkt 2.4).
- Für den Fall, dass keine (ausreichenden) staatlichen Fördermittel für Bindungsverlängerungen zur Verfügung stehen, wäre außerdem nachrangig eine städtische Förderung in Verbindung mit abzuschließenden Belegrechtsvereinbarungen mit den Vorhabensträger*innen vorzusehen.
- Von Amt 50 wurde Kontakt mit der Regierung von Mittelfranken aufgenommen, um die Möglichkeiten von Bindungsverlängerungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der gegebenen staatlichen Förderchancen konkret abzustimmen. Folgende Klärungen konnten herbeigeführt werden (Stand: 10.09.2025):
- Nach Auskunft der Regierung von Mittelfranken bestehen für die Verlängerung von auslaufenden Belegungsbindungen von EOF-Wohnungen (Nr. 2.2, 9.1. WFB) noch Fördermittel.
- Im Bereich von geförderten Wohnungen des 1. Förderwegs besteht die Möglichkeit zur Fortsetzung von auslaufenden Belegungsbindungen nur im Rahmen des Bayerischen Modernisierungsprogramms (BayMod). Das BayMod ist jedoch auch von der aktuellen Situation fehlender Fördermittel betroffen. Grundsätzlich ist jedoch eine Antragstellung möglich, sofern ein Gebäude mindestens 15 Jahre alt ist. Aussichtsreich könnte diese Möglichkeit gegebenenfalls

für Gebäude sein, für die Maßnahmen nicht direkt beginnen müssen und eine Bewilligung in den kommenden Jahren ausreichend wäre.

2.4 Ausweisung von Sanierungssatzungsgebieten zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung eines Gebiets

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird (§ 136 (2) BauGB). Städtebauliche Missstände können sozialer und/oder baulicher Art und/oder funktions-/nutzungsbedingt sein. Ein Sanierungsgebiet wird als Satzung förmlich festgelegt, wenn die Sanierung notwendig ist und im öffentlichen Interesse liegt. Die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen ist mit vorbereitenden Untersuchungen nachzuweisen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden (§141 (1) BauGB). Innerhalb des Erlanger Stadtgebiets gibt es die Sanierungsgebiete Nördliche Altstadt sowie Erlanger Neustadt mit Teilen des Quartiers Lorlebergplatz. Die Frist der Sanierungssatzungen endet zum 31.12.2031. Sanierungsziele zum Erhalt von Wohnstrukturen sind in diesen Satzungen nicht als Ziel formuliert.

Bewertung:

- Lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewerten, potenziell geeignete Gebiete müssten noch identifiziert werden.
- Für die umfangreichen vorbereitenden Untersuchungen und die Sanierung selbst müssen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Für die Weiterverfolgung dieses Ansatzes wäre ein politischer Auftrag erforderlich.
- §7h EstG „Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten [...]“ könnte einen finanziellen Anreiz (allerdings nur für Privatpersonen) begründen.
- Mit diesem Instrument werden voraussichtlich keine zusätzlichen Wohneinheiten geschaffen und wenn, dann vermutlich nicht zu günstigeren Konditionen als dort bisher.
- Eine direkte Steuerungsmöglichkeit von Belegungsrechten und Mietpreisbindungen im Bestand im Rahmen von Sanierungssatzungen ist nicht bekannt.

2.5 Ausweisung von Erhaltungssatzungsgebieten (Milieuschutz)

Um bestehende Sozialstrukturen zu schützen, soziale Segregation zu verhindern und ausreichend bezahlbaren Wohnraum zu erhalten, wäre gutachterlich zu prüfen, inwiefern die Ausweisung von neuen Erhaltungssatzungsgebieten erforderlich bzw. möglich ist.

Durch Erhaltungssatzungen kann die Stadt Gebiete bezeichnen, in denen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen (§ 172 (1) Nr. 2 BauGB), wobei gem. § 172 (4) Satz 1 BauGB die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Es kann somit nur die vorhandene Sozialstruktur, aber nicht der einzelne Mieter geschützt werden.

Im Rahmen der Erhaltungssatzungen werden Landesregierungen ermächtigt, für die Grundstücke in

Gebieten einer Satzung nach Satz 1 Nummer 2 durch Rechtsverordnung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren zu bestimmen, dass die Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes) an Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, nicht ohne Genehmigung erfolgen darf. Ein solches Verbot gilt als Verbot im Sinne des § 135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Schutzwürdig ist grundsätzlich jede Art von Wohnbevölkerung, soweit deren Zusammensetzung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll (vgl. Lemmel, a.a.O., RdNr. 8; BVerwG vom [BVERWG 18.6.1997](#) NVwZ 1998, [503](#) = BVerwGE 105, [BVERWGE 105, 67](#) m.w.N.). Diese Voraussetzung ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn wegen eines sich im Satzungsgebiet abzeichnenden Potentials zur baulichen Aufwertung und damit zur Verdrängung von einkommensschwächeren Bewohner*innen die Gefahr einer unerwünschten Änderung der Struktur der Wohnbevölkerung besteht (vgl. BayVGH vom [VGHMUENCHEN 5.8.1994](#), a.a.O., S. 372).

Anders als im Sanierungsrecht (vgl. Pkt. [2.4]), besteht nicht die grundsätzliche Pflicht, förmliche vorbereitende Untersuchungen durchzuführen. Die Voraussetzungen einer Erhaltungssatzung lassen sich aber ohne eingehende Ermittlungen kaum erfüllen, da der Stadt für den Erhalt der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bekannt sein muss, wie sich die Wohnbevölkerung im Erhaltungsgebiet zusammensetzt und welche Veränderungen drohen (BeckOK BauGB/Seith, 67. Ed. 1.8.2025, BauGB § 172 Rn. 6-7.1).

Aktuell bestehen für die Stadt Erlangen zwei Erhaltungssatzungen nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Abs. 4 BauGB. Die Satzungen umfassen die Gebiete „Jaminstraße“ und „östliche Hertleinstraße“.

Anlass für den Erlass der ersten Milieuschutzsatzung „Östliche Hertleinstraße“ war die im Jahr 1984 erstmals bekannt gewordene Verkaufsabsicht des Bundesvermögensamtes für Wohnungen in der Hertleinstraße. Die Milieuschutzsatzung hat in der kritischen Phase des angekündigten Wohnungsverkaufs ihre Aufgabe erfüllt, indem sie die Verhandlungsposition der Stadt im Gespräch mit der Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin gestärkt hat. Letztlich konnte allerdings ein Verkauf nicht verhindert werden. Im Ergebnis haben sich die mit dem Erlass dieser Milieuschutzsatzung erwarteten Wirkungen nur zum geringen Teil erfüllt.

Bewertung:

- Lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewerten, potentiell geeignete Gebiete müssten noch identifiziert werden.
- Für die umfangreichen vorbereitenden Ermittlungen müssen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Für die Weiterverfolgung dieses Ansatzes wäre ein politischer Auftrag erforderlich.
- Eine direkte Steuerungsmöglichkeit von Belegungsrechten und Mietpreisbindungen im Bestand im Rahmen von Erhaltungssatzungen ist nicht bekannt.
- Mit diesem Instrument werden voraussichtlich keine zusätzlichen Wohneinheiten geschaffen und wenn, dann vermutlich nicht zu günstigeren Konditionen.
- Es kann lediglich eine „Luxussanierung“ verhindert werden. Eine Abkoppelung der Mietpreisentwicklung von der allgemeinen Marktsituation ist nicht möglich.
- Angesichts des mit dem Erlass von Milieuschutzsatzungen hohen Verwaltungsaufwands für Untersuchungen der Sozialstruktur in den zu betrachtenden Gebieten hinsichtlich ihrer Erhaltungswürdigkeit und der geringen Wirksamkeit dieses Instruments zur Erreichung der gewünschten Ziele ist dieses Instrument jedoch nicht zu empfehlen.

3. Prozesse und Strukturen

3.1 Handlungsstrategie zur Sicherung bezahlbaren Wohnens

Aus der Darstellung und kritischen Bewertung der genannten Handlungsansätze geht hervor, dass die konkrete Umsetzung jeweils an unterschiedliche finanzielle oder gesetzliche Voraussetzungen gebunden ist beziehungsweise kommunale Flächenressourcen erfordert. Die aufgezeigten Optionen können die fehlende EOF-Förderung daher nur sehr begrenzt kompensieren.

Um die Optionen jedoch möglichst umfassend und weitgehend für die Sicherung bezahlbaren Wohnens auszuschöpfen, werden im weiteren strategischen Prozess die folgenden Aktivitäten und Maßnahmen umgesetzt.

→ Entwicklung und politische Beschlussfassung einer städtischen Förderrichtlinie

Die künftige Umsetzung bestimmter Maßnahmen im Rahmen der oben dargestellten Möglichkeiten erfordert einen finanziellen Anreiz in Form einer städtischen Förderung, um Wohnungseigentümer*innen für eine Beteiligung an den Maßnahmen zu gewinnen. Dazu ist eine eigene städtische Förderrichtlinie zu erstellen und zu beschließen, die unter anderem Festlegungen zu Förderhöhe oder Bindungsdauer von gefördertem Wohnraum trifft. Auf Basis einer solchen Förderrichtlinie könnten städtische Fördermittel als Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen bewilligt werden.

→ Frühzeitige Gespräche zur Verlängerung von Belegungsrechten und Mietpreisbindungen

Die Möglichkeiten zur Verlängerung von Belegungsbindungen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten genutzt. Hierzu werden in Frage kommende Vermieter*innen frühzeitig und proaktiv angesprochen, um mögliche Verlängerungen zu vereinbaren und die bestehenden staatlichen Fördermöglichkeiten hierfür ausgeschöpft. Sobald auch im Rahmen des Bayerischen Modernisierungsprogramms perspektivisch wieder Mittel zur Verfügung stehen, wird diese Option auch für die Verlängerung von Belegungsbindungen für geförderte Wohnungen des ersten Förderwegs genutzt und rechtzeitig Vorgespräche mit Mieter*innen hierfür geführt.

→ Kontaktaufnahme und Verhandlungen mit privaten Vermietern:

Es wird ein Konzept entwickelt und umgesetzt, mit dem private Vermieter*innen gezielt für ein städtisches Belegrechtsprogramm akquiriert werden können. Neben der Schaffung städtischer finanzieller Anreize (siehe Förderrichtlinie) sind hierfür Regelungen für Belegungsvereinbarungen zu konkretisieren und Beratungsstrukturen aufzubauen, um Vermieter*innen fachlich in dem Prozess zu begleiten und zu unterstützen (zum Beispiel bei der Sicherung von Mietverhältnissen).

→ Etablierung eines Runder Tisches Soziales Wohnen

Mit einem Runden Tisch Soziales Wohnen sollen Formate zur Kommunikation mit Akteur*innen des Erlanger Wohnungsmarktes geschaffen bzw. fortgeführt werden. Ziel ist die gegenseitige Information und der Wissenstransfer sowie der Austausch über Bedarfe und die Vernetzung zur Stärkung (bezahlbaren) Wohnens auf einem angespannten Wohnungsmarkt. Hierzu sollen u.a. die Bauwirtschaft, Wohnungsunternehmen, Verbände, Vereine und Initiativen einbezogen werden.

Der Runde Tisch Soziales Wohnen ist als beratendes Expert*innengremium zu verstehen. In diesem Format soll Expertise aus verschiedenen Bereichen des Wohnungsmarkts gesammelt werden, sowohl von der „Anbieter*innenperspektive“ als auch der Perspektive sozialer Organisationen und Initiativen sowie der „Nachfrageperspektive“.

Aus der Diskussion und dem Erfahrungsaustausch sollen weitere Erkenntnisse und Schlussfolgerungen gezogen werden, die für die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung bezahlbaren Wohnens nutzbar gemacht werden können.

Für die institutionalisierte Vernetzung aller relevanten Akteure mittels eines Runden Tisches Soziales Wohnen werden diese angesprochen und zur Mitwirkung aufgerufen. Eine erste Diskussionsgrundlage hierfür stellt das vorliegende Konzept zur Sicherung bezahlbaren Wohnens dar.

Darüber hinaus wird innerhalb der Stadtverwaltung die arbeitsteilige und kooperative Zusammenarbeit zwischen den Fachämtern und Abteilungen mit einem unmittelbaren Bezug zum Thema weitergeführt und intensiviert.

→ Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wohnen

Wohnungsmärkte sind hochkomplex und aufgrund ihrer Differenziertheit schwer zu überblicken. Aus diesem Grund sollen die Informationen und Beratungsangebote der Stadt Erlangen zum Themenfeld Wohnen professionell weiterentwickelt und ausgebaut werden. Insbesondere soll sich das Informations- und Beratungsangebot sowohl auf Mieter*innen als auch auf private Vermieter*innen erstrecken, unter anderem durch:

- Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien zu aktuellen Themen rund um das Thema Wohnen und den sozialen Wohnungsmarkt;
- aktive Pressearbeit zu aktuellen Themen, Fragen und Problemstellungen des Erlanger Wohnungsmarkts.

→ Vorbereitende Untersuchungen für die Ausweisung von Sanierungssatzungsgebieten und Erhaltungssatzungsgebieten

Es wird ein politischer Beschluss angestrebt, um potenziell geeignete Quartiere zu identifizieren und systematisch auf Eignung als Sanierungs- oder Erhaltungssatzungsgebiet zu prüfen. Hierzu werden die notwendigen Ressourcen (finanziell, personell) für die Durchführung der umfangreichen vorbereitenden Untersuchungen kalkuliert und dargestellt. Die oben genannten Beschränkungen dieser Handlungsansätze (siehe 2.4 und 2.5) sind dabei zu berücksichtigen.

→ Fortsetzung des fachlichen Erfahrungsaustausches mit anderen Städten

In der Auseinandersetzung mit der geschilderten Problematik erfolgte seitens Amt 50 bereits ein fachlicher Austausch mit anderen bayerischen Städten. Daraus ergaben sich folgende Erkenntnisse:

- Aufgrund ebenfalls begrenzter Haushaltsmittel wird auch hier eine eigene kommunale Förderung nicht als realistische Alternative mit relevantem Wirkungsgrad gesehen.
- Vereinbarungen für eine Kompensation von fehlenden EOF-geförderten Wohnungen durch Wohnungen mit gedämpfter Mietpreisbindung werden wegen des begrenzten Umfangs erzielbaren Wohnraums als unbefriedigend beurteilt.
- Als weitere Möglichkeit wurde die sukzessive Herabsetzung der notwendigen Erfüllungsquote für EOF-Wohnungen genannt, um zumindest begrenzt vorhandene Fördermittel abrufen zu können. Bei dem derzeitigen vollständigen Förderstopp stellt dies jedoch keine wirksame Lösung dar. Zudem steht dem weiter steigender Bedarf gegenüber.
- Programme wie die „Sozialgerechte Bodennutzung“ (SoBoN) der Stadt München setzen voraus, dass die Kommune über Grundstücke zum Verkauf verfügt. Im Rahmen dieses Programms wird unter anderem die Entstehung von mehr gefördertem beziehungsweise preisgebundenem Wohnraum gestärkt. Gegebenenfalls könnten sich vergleichbare Optionen im Rahmen von Grundstückskaufverträgen für das Baugebiet 413 als Teil der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II ergeben.

Amt 50 wird mit anderen Kommunen im kontinuierlichen fachlichen Austausch bleiben, um Lösungsansätze, Instrumente und Impulse zur Sicherung bezahlbaren Wohnens anderer Städte für Erlangen zu prüfen.

3.2 Notwendige Rahmenbedingungen und Ressourcenvoraussetzungen

Die Umsetzung der genannten Arbeitsschritte erfordert entsprechende Ressourcen, um eine gezielte, systematische und kontinuierliche Umsetzung – auch in ressortübergreifender Abstimmung und Zusammenarbeit – zu ermöglichen. Folgende Rahmenbedingungen und ressourcenbezogene Voraussetzungen sind notwendig

→ Haushaltsmittel bereitstellen:

Viele Maßnahmen sind nur umsetzbar, wenn entsprechende kommunale Mittel beschlossen werden. Dies geht im Einzelnen aus den oben dargestellten Handlungsoptionen hervor. Dazu sind eine Klarstellung sowie politische Beschlüsse und die Sicherstellung im Haushalt nötig. Im Zuge der dargestellten Maßnahmen sind konkrete Kostenkalkulationen zu erstellen.

→ Personelle Kapazitäten schaffen:

Die verwaltungsseitige Umsetzung des dargestellten strategischen Programms zur Sicherung bezahlbaren Wohnens erfordert gesonderte personelle Kapazitäten, beispielsweise für die proaktive Akquise und Beratung von privaten Vermieter*innen, die rechtzeitige Vorbereitung von Bindungsverlängerungen, die notwendige Voruntersuchungen im Rahmen der Ausweisung von Sanierungs- und Erhaltungssatzungsgebieten oder die Etablierung und Organisation des Runden Tisches Soziales Wohnen als begleitendes Expertengremium. Dese Schritte sollten mittelfristig in feste Arbeitsaufgaben und politische Beschlüsse überführt werden, um handlungsfähig zu bleiben und insbesondere bei Verfügbarkeit neuer Fördermöglichkeiten unmittelbar reagieren und Maßnahmen umsetzen zu können.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die CSU Stadtratsfraktion, stimmte der Beschlussvorlage insoweit zu, dass die Gründung eines runden Tisches zur Thematik sinnvoll und notwendig ist. Den Handlungsansätze in ihrer Gesamtheit stimmt die CSU-Stadtratsfraktion dabei ausdrücklich nicht vorbehalten zu.

Die Zustimmung bezieht sich damit ausschließlich auf den Handlungsauftrag an die Verwaltung und nicht auf die Handlungsansätze.

Ergebnis/Beschluss:

1. Den dargestellten Handlungsansätzen und ihrer Bewertung wird zugestimmt.
2. Der Antrag der SPD-Fraktion vom 05.05.2025 (Antragsnummer 050/2025) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 28

55/114/2025

Wirtschaftsplan 2026 des Erlanger Jobcenters

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

Gemeindeordnung Bayern (GO)

Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Erlangen - Erlanger Jobcenter (EJC) hinsichtlich
Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2026 in den Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss
EJC zur Begutachtung, sowie zur Beschlussfassung im STR gemäß § 5 Abs.1 Betriebssatzung i. V. m. §
6 Abs.1 Nr. 4 Betriebssatzung

3. Prozesse und Strukturen

Begutachtung des Wirtschaftsplans 2026 im Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss EJC
am 12.11.2025

Feststellung des Wirtschaftsplans 2026 im STR am 27.11.2025

Im Einzelnen wird auf die Anlage EJC Wirtschaftsplan 2026 mit Erklärungen verwiesen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2026 des Erlanger Jobcenters wird festgestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 29

510/161/2025

Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Marien, An der Lauseiche 1, 91058 Erlangen sowie Baukostenzuschuss

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Platzangebotes im Stadtteil Bruck, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter zu gewährleisten.

Des Weiteren soll das Platzangebot im Grundschulsprengel „An der Brucker Lache“ sichergestellt werden, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für die Sanierung des Flachdachs und den Einbau einer Lüftungsanlage im Kinderhaus „St. Marien“ nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Katholische Kirchenstiftung Erlangen plant für ihr Kinderhaus „St. Marien“ im Stadtteil Bruck (An der Lauseiche 1, 91058 Erlangen) eine energetische Sanierung des Flachdachs sowie den Einbau einer Lüftungsanlage. Aufgrund des undichten Daches, das bereits mehrmals provisorisch ausgebessert wurde, haben sich Feuchtigkeitsflecken und infolgedessen Schimmel gebildet. Der Einbau einer neuen Lüftungsanlage ist deshalb aus hygienischen und energetischen Gründen dringend erforderlich.

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

Sowohl die Krippen- als auch die Kindergartenplätze sind im Bezirk „Bruck“ verortet.

1 Krippengruppe im Kinderhaus St. Marien:

Für die Krippenplätze ist ein gesamtstädtischer Bedarf vorhanden. Hier liegt die Versorgungsquote mit den Krippenplätzen in St. Marien bei 49,7 % und prognostisch 2030 bei 50,0 %. Somit unterhalb der Zielversorgungsquote von 53%.

5 Kindergartengruppen im Kinderhaus St. Marien:

Im Kindergartenalter ist die Versorgungsquote bei 106,6 % und prognostisch 2030 bei 117,8 % mit den Kindergartenplätzen für die Stadt Erlangen. Hier ist eine detailliertere Betrachtung notwendig, denn im Kindergartenbezirk Bruck beträgt die Versorgungsquote derzeit 97,6% und 2030 prognostisch 98,7 %. Dementsprechend sind die Betreuungsplätze kleinräumig bedarfsnotwendig.

Ohne die 125 Kindergartenplätze des Kinderhaus St. Marien wäre 2030 nur noch eine Versorgungsquote von 72,1 % in Bruck vorhanden.

2 Hortgruppen im Kinderhaus St. Marien:

Die Hortplätze sind im Grundschulsprengel „An der Brucker Lache“ verortet. Hier ist derzeit nur eine Versorgungsquote (inkl. der 52 Hortplätzen) von 71,7 % und prognostisch bis zum Schuljahr 2029/30 eine Versorgungsquote von 87 % vorhanden.

Die Gesamtheit der Plätze des Kinderhauses kann als bedarfsnotwendig bestätigt werden.

Die Finanzierung der Baumaßnahme soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss vom 19.05.2022 (510/074/2022) und vom 15.05.2024 (510/130/2024) erfolgen. Demnach wird dem Träger ein Baukostenzuschuss durch die Stadt Erlangen in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Gesamtkosten lt. Kostenschätzung vom 01.09.2025		1.643.257 €
Grds. förderfähige Kosten (Kostenhöchstwert gem. Ziffer 5.2.2.3 FAZR)	Berechnung auf Grundlage der Kostenschätzung gerundet: KG 300: 613.707 € KG 400: 554.887 € KG 700 pauschaliert: 210.347 €	1.378.941 €
./. BAFA Förderung (Bundesförderung für die effiziente Sanierung von Gebäuden)		185.820 €
Voraussichtlicher Baukostenzuschuss		1.193.121 €
Anteil Regierung von Mittelfranken (45 %)		536.000 €
Anteil Stadt Erlangen (55 %)		657.121

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Durch die energieeffiziente Gebäudesanierung sinken die CO₂-Emissionen. Der Energieverbrauch für Heizung und Belüftung wird durch die gezielten baulichen Maßnahmen minimiert und schont so die Ressourcen der Umwelt.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.193.121 €	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	536.000 €	bei IPNr.: 365D.610ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die energetische Sanierung des Flachdachs sowie den Einbau einer Lüftungsanlage im Kinderhaus St. Marien werden 13 Krippenplätze, 125 Kindergartenplätze und 52 Hortplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Katholische Kirchenstiftung Erlangen erhält für die energetische Sanierung des Kinderhauses St. Marien einen Baukostenzuschuss nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG in Höhe von voraussichtlich 1.193.121 €.
3. Sollten sich während der Bauzeit die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen (z. B. tatsächliche Baukosten, förderfähige Fläche, Kostenrichtwert) ändern, verändern sich die Zuschüsse entsprechend.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 30

51/184/2025

Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung - Auf dem Weg zu einer gesamtstädtischen Strategie

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Anforderungen an eine gelingende und passende Kindertagesbetreuung befinden sich in einem kontinuierlichen Wandel einhergehend mit multiplen Herausforderungen, wie beispielsweise sich wandelnde Lebenssituationen, veränderte Bedarfe sowie einer Begrenzung finanzieller, personeller und infrastruktureller Mittel. Zugleich besteht Konsens über die Notwendigkeit der Qualitätssicherung.

Ziel des Projektes ist die Entwicklung einer gesamtstädtischen, zukunftsgerichteten Strategie und damit Schaffung eines Zielbildes, wie Kindertagesbetreuung in Erlangen gelebt werden und welche Parameter für die Umsetzung gelten sollen. Hierfür ist zunächst ein Strategieprozess für den gesamten Bereich der Kindertagesbetreuung in Erlangen aufzusetzen, der in der Erarbeitung die Belange aller Akteure einbringt, diskutiert, Schwerpunkte setzt und begleitend aktuelle Gegebenheiten und Notwendigkeiten mitdenkt.

Die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Erlangen ist eine gesamtstädtische Zukunftsaufgabe. Die erarbeitete Strategie kann später als Leitbild für politische Diskussionen und Weichenstellungen herangezogen werden.

Die im derzeitigen Arbeitspapier (s. Anlage „Weichen stellen ...“ Stand 10.10.2025) verwendeten vier Handlungsdimensionen Qualität, Ressourcen, Kooperation und Organisationsformen bilden die Basis für die Weiterentwicklung, wobei die Dimensionen zusammengehören und ihre Wirkung dann entfalten können, wenn sie in einem tragfähigen

Gesamtsystem verbunden werden. Ziel ist ein verlässliches, transparentes und zugleich flexibles Betreuungssystem, das allen Kindern unabhängig von Herkunft und Lebenssituation die passende Förderung eröffnet, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz stärkt, Fachkräften gute Arbeitsbedingungen bietet und Trägern Planungssicherheit verschafft.

Das Arbeitspapier, welches Ausgangspunkt und Arbeitsgrundlage für den Prozess darstellt, den inhaltlichen Kontext des Prozesses detaillierter abbildet und im Projektverlauf durch stattfindende Diskussionen weitere Veränderung erfahren wird, bildet damit einen ersten Rahmen für die finale Formulierung des zu erarbeitenden Zielbildes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Prozess wird in Projektform aufgesetzt und geht von einem Jahr Projektdauer aus. Hierbei sollen konkrete und umsetzbare Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog entstehen, welche das Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung stabilisieren und verbessern. Das Projekt läuft in drei Phasen ab, welche im Anhang (s. Projektplan) genauer mit einem Zeitplan dargestellt sind. Der trägerübergreifende Austausch und Diskurs zu drängenden, zeitnah anzugehenden Themen und Maßnahmen ist in den Prozess eingebunden. Kurzfristige Handlungsoptionen und -notwendigkeiten werden, soweit möglich, parallel umgesetzt.

Bisher wurden der erste Entwurf des Arbeitspapiers (Stand 10.10.2025) und der Projektplan intern im Jugendamt, mit dem Sprachgremium der AG §78 Kita und in der Oktober-Sitzung der AG §78 Kita besprochen. Hierbei wurden bereits erste Anmerkungen, wie beispielsweise die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips, der Ausbau der Digitalisierung sowie die Optimierung von Arbeitsprozessen benannt. Beispielhaft Themen, die im Prozess genauer zu behandeln sind und ggf. Aufnahme in das Strategiepapier finden werden. Insgesamt besteht unter den genannten Akteuren ein Konsens zu dem Projekt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Projekt benötigt die Fachexpertise der Akteure, für die Durchführung und des Weiteren zur Umsetzung den politischen Konsens und eine regelmäßige Einbringung in die zuständigen Gremien.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine gesamtstädtische Strategie der Kindertagesbetreuung in Erlangen insbesondere unter Beteiligung Freier Träger zu erarbeiten und den Prozess in dargestellter Projektform durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 31

611/248/2025

Bau-Turbo für Erlangen - Fraktionsantrag Nr. 064/2025 der FDP

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der am 30.10.2025 in Kraft getretenen Novelle des Baugesetzbuchs („Bau-Turbo“) verfolgt der Bundesgesetzgeber das Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Wohnungsbau deutlich zu beschleunigen. Die Gesetzesänderung bringt einen maßgeblichen Paradigmenwechsel in der Stadt- und Bauleitplanung mit sich. Sie markiert eine weitgehende Abkehr von den bislang geltenden planungsrechtlichen Grundsätzen und ermöglicht – insbesondere durch die experimentellen Vereinfachungen des § 246e BauGB – weitreichende Abweichungen von bisher bestehenden planungsrechtlichen Vorschriften (u. a. Bebauungsplänen und weiteren Vorgaben des BauGB sowie der BauNVO [Baunutzungsverordnung])

Beim „Bau-Turbo“ handelt es sich um ein zunächst bis Ende 2030 befristetes zusätzliches Instrument in Form eines Experimentierfelds, das den Kommunen mehr Flexibilität in der Umsetzung von Wohnbauvorhaben einräumen soll. Die Verwaltung sieht darin grundsätzlich eine Chance, innovative und schnellere Wege in der Stadtplanung zu erproben – gleichzeitig bedarf es aber klarer Leitplanken und rechtlicher Sicherheit für eine verantwortungsvolle Anwendung.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde unter erheblichem Zeitdruck durchgeführt, sodass zahlreiche Anwendungs- und Auslegungsfragen noch ungeklärt sind.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat daher das „Umsetzungslabor Bau-Turbo“ für den Zeitraum November 2025 bis März 2026 initiiert.

Ziel ist es, gemeinsam mit Ländern, Kommunen und Fachverbänden:

- einen bundesweit abgestimmten Praxisleitfaden zu entwickeln,
- rechtliche und organisatorische Fragen zu klären,
- Erfahrungen aus ersten Modellfällen auszuwerten und
- Empfehlungen für die Integration in die kommunale Praxis zu erarbeiten.

Die Stadt Erlangen beteiligt sich aktiv an diesem Prozess und nutzt die Zeit bis April 2026 als Moratorium, um die Leitplanken für die kommunale Anwendung des Bau-Turbos zu definieren und verwaltungsintern abzustimmen. Ziel ist es, den Bau-Turbo – auf Basis der bundesweiten Erkenntnisse – so vorzubereiten, dass eine Anwendung ab dem zweiten Quartal 2026 möglich wird.

Darüber hinaus nimmt die Verwaltung an weiterführenden Seminaren und Erfahrungsaustauschen teil, um frühzeitig das notwendige Fachwissen für einen praxisgerechten und rechtssicheren Umgang mit den neuen Instrumenten zu erwerben.

Auch zukünftig wird es komplexe Wohnbauvorhaben geben, für die Bebauungspläne weiterhin das geeignete Instrument darstellen. Dies dient nicht nur der steuernden Planung, sondern auch der Rechtssicherheit für Investoren, Vorhabenträger und die Stadt selbst. Bereits eingeleitete Bebauungsplanverfahren werden selbstverständlich fortgeführt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Folgende Gründe sprechen für die vorgeschlagene Vorgehensweise:

1. Rechtssicherheit

Die Novelle ermöglicht weitreichende Abweichungen von Bebauungsplänen, der Baunutzungsverordnung und weiteren bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Solange keine einheitlichen Antragsmuster, Vollzugshinweise oder gerichtlichen Präzedenzfälle vorliegen, besteht die Gefahr, dass entsprechende Genehmigungen nachträglich angefochten oder aufgehoben werden. Da derzeit noch einige Informationen und rechtliche Klarstellungen fehlen, ist eine sorgfältige Vorbereitung zwingend notwendig, bevor die Regelung zur Anwendung kommen kann. Gerade wegen des experimentellen Charakters der Neuregelung ist es geboten, mit Augenmaß vorzugehen und sich nicht zu früh auf Verfahren einzulassen, deren rechtliche Tragweite noch unklar ist.

2. Notwendigkeit klarer Entscheidungsmaßstäbe

Die Anwendung des Bau-Turbos setzt die Zustimmung der Gemeinde voraus, die nicht pauschal, sondern im Einzelfall erteilt wird. Diese Zustimmung darf nicht willkürlich erteilt oder verweigert werden, sondern muss sich auf nachvollziehbare städtebauliche Erwägungen stützen. Die Stadt Erlangen ist daher gut beraten, ein Konzept für Anwendungsfälle und Anwendungsmodalitäten zu erarbeiten und zu verabschieden – nicht nur, um unerwünschte städtebauliche Entwicklungen zu vermeiden, sondern auch, um Rechtssicherheit und Transparenz für Investoren, Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Dies kann nur auf Grundlage der Ergebnisse des Umsetzungslabors und der begleitenden Schulungen erfolgen. Ein solcher Leitfaden schafft Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vertrauen zwischen Verwaltung, Politik und Bürgerschaft.

3. Stadtplanerische Steuerung und Flächenkonkurrenz

Die erleichterte Zulassung von Wohnnutzungen, insbesondere in Gewerbe- und Mischgebieten, birgt das Risiko einer Verschärfung der Flächenkonkurrenz. Wird der „Bau-Turbo“ ohne abgestimmte Kriterien angewandt, droht der Verlust wichtiger Gewerbeflächen sowie städtebauliche Fehlentwicklungen.

Ziel ist es, eine städtebaulich geordnete Entwicklung sicherzustellen.

4. Fachliche und organisatorische Grenzen der Umsetzbarkeit

Die im Bau-Turbo vorgesehenen Fristen zwingen die Verwaltung, komplexe Prüfungen – etwa zu Lärm-, Natur- und Artenschutz, Bodenschutz, Wasser- und Immissionsrecht sowie Entwässerung, Straßen-/Mobilitätsplanung – innerhalb weniger Wochen vorzunehmen, die bislang in regulären Verfahren Monate bis Jahre beanspruchen. Ohne ausreichende Vorlaufzeit und ohne klare

Zuständigkeitsregelungen besteht das Risiko, dass wichtige Fachbelange unzureichend geprüft oder später rechtlich beanstandet werden. Es ist daher notwendig, zunächst die internen Abläufe anzupassen, fachliche Schulungen durchzuführen und gemeinsam mit den Fachämtern und dem Rechtsamt ein belastbares Verfahrensschema zu entwickeln.

5. Bundesweite Abstimmung und kommunaler Erfahrungsaustausch

Das BMWSB hat eingeräumt, dass viele Anwendungsfragen – etwa zur organisatorischen Umsetzung oder zur Reichweite kommunaler Steuerung – noch nicht abschließend beantwortet sind.

Das Umsetzungslabor und begleitende kommunale Schulungen dienen dazu, diese Fragen zu klären.

Ein vorzeitiger Einstieg der Stadt Erlangen, während diese Grundlagen noch erarbeitet werden, wäre nicht sachgerecht und risikobehaftet. Die Teilnahme am bundesweiten Umsetzungslabor sichert, dass Erlangen auf Basis der neuesten Erkenntnisse eine fundierte, rechtssichere und praxisgerechte Umsetzung vorbereitet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Erlangen unterstützt die Zielsetzung des Bundes, Planungs- und Genehmigungsverfahren für Wohnungsbau zu beschleunigen. Gleichzeitig trägt sie Verantwortung dafür, dass städtebaulich geordnete, rechtssichere und langfristig tragfähige Entwicklungen gewährleistet bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die BauGB-Novelle („Bau-Turbo“) planvoll umzusetzen. Dies bedeutet:

- die Ergebnisse des bundesweiten Umsetzungslabors mitzugestalten,
- klare und rechtssichere Entscheidungskriterien zu entwickeln,
- ein kommunales Konzept für Anwendungsfälle und Modalitäten zu erarbeiten,
- interne Verwaltungsstrukturen an die verkürzten Fristen anzupassen,
- und die erworbenen Erkenntnisse aus Schulungen und kommunalem Erfahrungsaustausch einzubringen.

Nach Abschluss dieser Phase wird dem Stadtrat eine erneute Beschlussvorlage zur Umsetzung des Bau-Turbos vorgelegt, so dass dieser ab dem 2. Quartal 2026 zur Anwendung kommen kann.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung strebt eine schnelle Umsetzung der neuen rechtlichen Möglichkeiten der Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) zum Bau-Turbo (§ 246e, § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3a und § 36a BauGB) an. Derzeit sind die Rahmenbedingungen jedoch noch so unklar, dass eine rechtssichere und fachlich sinnvolle Anwendung nicht ohne einen vorherigen Klärungsprozess möglich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich in dieser Zeit aktiv am bundesweiten Umsetzungslabor des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zu beteiligen. Dieses Umsetzungslabor dient der gemeinsamen Entwicklung eines Leitfadens, der Klärung rechtlicher und organisatorischer Fragen sowie dem Austausch zwischen Kommunen. Die Verwaltung wertet die Ergebnisse des Prozesses aus und erarbeitet darauf aufbauend ein kommunales Konzept für Anwendungsfälle und Modalitäten. Dieses Konzept zur Anwendung des Bau-Turbos wird dem Stadtrat anschließend zur Beschlussfassung vorgelegt, so dass es ab dem 2. Quartal 2026 zur Anwendung kommen kann.
3. Der Fraktionsantrag Nr. 064/2025 der FDP ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 32

613/331/2025

Nahverkehrsplan Erlangen 2025

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Nahverkehrsplan (NVP) ist das wesentliche Planungsinstrument der kommunalen Aufgabenträger für die Ausgestaltung und Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Er definiert die Anforderungen an den Umfang und an die Qualität des Verkehrsangebots und berücksichtigt Belange unter anderem der Barrierefreiheit und des Klimaschutzes. Des Weiteren werden hinsichtlich der Weiterentwicklung des ÖPNV Ziele definiert und Handlungsmaßnahmen abgeleitet, die während der Laufzeit des NVP konkretisiert und umgesetzt werden sollen.

Mit dem NVP wird das Ziel verfolgt, dass für alle Bevölkerungsgruppen im Sinne der Daseinsvorsorge eine ausreichende Verkehrsbedienung gewährleistet wird.

Rechtsgrundlagen bilden der § 8 des PBefG sowie Art. 13 des BayÖPNVG. Darüber hinaus dient der NVP der Genehmigungsbehörde als Beurteilungsgrundlage für Liniengenehmigung, Zuschüsse etc.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der vorliegende NVP, siehe Anlage 1, schreibt den bisherigen NVP 2016-2021 fort, der über den eigentlichen Zeitraum hinaus bis zum Beschluss der Fortschreibung weiterhin gültig ist. Die grundsätzlichen Prämissen bei der Netzgestaltung und die Qualitätsanforderung des Verkehrsangebotes basieren auf der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern, die in einer unveränderten Form vorliegt. Viele Grundanforderungen aus dem NVP 2016-2021 gelten demnach unverändert fort.

Qualitätsanforderungen

Die Qualitätsanforderungen an das ÖPNV-Angebot auf dem Stadtgebiet wurden konkretisiert. Dies betrifft die übergeordneten Themenbereiche Netz und Angebot, Betrieb, Infrastruktur, Service und Tarif sowie das Querschnittsthema Barrierefreiheit. Als Neuerung im Bereich Infrastruktur ist z.B. die Aufnahme einer Haltestellenkategorisierung zu nennen, wonach Haltestellen je nach Kategorie verschiedene Ausstattungsmerkmale aufweisen.

Zielnetz

Im Planungsprozess wurde das Netz in iterativen Schritten erarbeitet. Nach der Überprüfung der Wirkung des ersten Netzentwurfs mit dem Verkehrsmodell der Stadt Erlangen wurde festgestellt, dass trotz größerer Angebotsmehrunge nur ein geringer Mehrwert (wie z.B. Nachfrageverbesserungen) erreicht werden konnte und sich Verbesserungen hauptsächlich für bestehende ÖPNV-Nutzende einstellen. Als Zwischenergebnis wurde festgehalten, dass sich große Zuwächse im ÖPNV hinsichtlich des Modal Split und der Nachfrage nur erreichen lassen, wenn die Stadt-Umland-Beziehungen integriert geplant werden, so wie es im Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan 2030 zugrunde gelegt war (insbesondere hinsichtlich Pendlerverkehre).

Die planerische Ausrichtung des Netzes, die Stadt-Umland-Verkehre stärker mit einzubeziehen, konnte jedoch mit der schwierigen Haushaltssituation seit Mitte 2024 nicht weiterverfolgt werden, da die Umsetzung dieser Maßnahmen nur mit hohen zusätzlichen finanziellen Ressourcen möglich ist. Aufgrund des Paradigmenwechsels, nur die vorhandenen Ressourcen möglichst leistungsneutral einzusetzen, ist das Zielnetz des NVP im Ergebnis eine sehr bestandsnahe Weiterentwicklung des heutigen ÖPNV-Angebots mit einer Betriebsleistungsmehrung von lediglich ca. einem Prozent. Als „Spielmasse“ für betriebliche Optimierungen wurde die Taktung der Linien flexibel gehalten, sodass auf zukünftige Entwicklungen im Stadtgebiet angemessen reagiert werden kann. Taktverdichtungen bzw. -reduzierungen sind daher nicht explizit aufgeführt.

Dennoch wurden auch „Handlungsoptionen“ aufgenommen, die Spielräume für zukünftige Anpassungen und neue Linien eröffnen, sollten entsprechende Ressourcen vorhanden sein bzw. an anderer Stelle eingespart werden.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Bestandsangebot während der Laufzeit des NVP:

- Linie 289: Beschleunigung der Buslinie durch die Führung über die Koldestraße, Karl-Zucker-Straße, Nägelsbachstraße. Das bisher nicht direkt vom ÖPNV erschlossene Gebiet im Bereich Karl-Zucker-Straße erhält eine direkte Anbindung durch die Einrichtung einer neuen Haltestelle „Rathenaustraße“. Das hohe parallele Fahrtenangebot in der Nürnberger Straße wird damit reduziert.
- Rufbus 294T: Der Rufbus bindet die bisherige Erschließungslücke im Westen Sieglitzhofs an den Stadtbus 294 an. Eines der wenigen Erschließungsdefizite im Stadtgebiet entfällt.
- Rufbus 295T: Der Rufbus schafft eine direkte Verbindung zwischen Tennenlohe und dem S-Bahn-Halt Eltersdorf.

Verbesserungen durch Handlungsoptionen:

- Linie 292: Schnelle Verbindung von Büchenbach in das Stadtzentrum als Schnellbuslinie mit wenigen Haltestellen über die Autobahn A73 zum Busbahnhof.
- Linie 298: Herstellung einer durchgängigen Linienverbindung von Büchenbach, Kosbach, Häusling, Steudach und Frauenaaurach durch Verlängerung der Linie nach Dechsendorf. Mit dem Umstieg an der Haltestelle Weisendorfer Straße wird darüber hinaus eine Querverbindung aus dem nordwestlichen Landkreis in den Erlanger Westen geschaffen.
- Linie 283: Anbindung des Bezirksklinikums - auch für Pendler aus dem Landkreis durch Umstieg an der Haltestelle Weisendorfer Straße. Erschließung des Gewerbegebiets Frauenaaurach sowie zusätzliche Erschließung des Röthelheimparks, der Wirtschaftsschule und Schaffung einer weiteren Verbindung an der Umstiegshaltestelle Markuskirche, wenn diese Linie erweitert/ergänzt wird. Diese Anpassung ermöglicht neue ÖPNV-Wegebeziehungen im Netz.
- Linie 199: Führung über den Büchenbacher Damm, Frauenaauracher Straße mit Halt an der Haltestelle Gerätewerk. Die Anbindung des Gewerbegebietes Frauenaauracher Straße an den S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Straße sowie nach Nürnberg wird verbessert.
- Linie 201: Anpassung der Linienführung über die Herzogenaauracher Straße, Erlanger Straße zur verbesserten Anbindung von Frauenaaurach.

- Linie 252: Einbindung in das Stadtbusnetz.
- Linie 253: Einbindung in das Stadtbusnetz mit Option einer Verknüpfung mit der Linie 295. Als Durchmesserlinie werden hiermit Umstiege vermieden, indem die Linien durchgebunden werden.
- Linie 254: Einbindung in das Stadtbusnetz mit Option einer Verknüpfung mit der Linie 281. Als Durchmesserlinie werden hiermit Umstiege vermieden, indem die Linien durchgebunden werden.

Beteiligungsverfahren

Bei der Fortschreibung des NVP wurde durch die Stadt Erlangen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ein umfassendes Beteiligungsverfahren initiiert und umgesetzt. Die Interessensvertretungen öffentlicher Belange sowie Behindertenvertreter (im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 6 Hs. 2 PBefG) und die politischen Fraktionen wurden im Rahmen des „Forum Mobilität“ beteiligt. Das Forum tagte zur Fortschreibung des NVP insgesamt viermal (am 15.12.2021, 27.07.2022, 20.04.2023 und 19.07.2023) und diente dazu, Zwischenergebnisse vorzustellen und Anmerkungen und Rückmeldungen in den Planungsprozess aufzunehmen.

Zudem wurden die betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen (nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayÖPNVG und § 8 Abs. 3 Satz 6 Hs. 1 PBefG) im Rahmen des „Arbeitskreis Nahverkehrsplan“ beteiligt, der insgesamt dreimal tagte. Weitere Gespräche mit direkt betroffenen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen fanden zusätzlich statt (Stadt Fürth und infra Fürth, Stadt Nürnberg und VAG, Landkreis Erlangen-Höchststadt und Landkreis Forchheim).

Die Beteiligung der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH (ESTW), die aktuell mit der Durchführung der Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Erlangen betraut ist, hat durchgängig in einem engen Austausch stattgefunden.

Die Orts- und Stadtteilbeiräte wurden zu zwei Sitzungen des „Forums Mobilität“ eingeladen. Des Weiteren hat ein eigener Beteiligungstermin für die Orts- und Stadtteilbeiräte im Dezember 2024 stattgefunden.

Anhörung

Den oben genannten Beteiligten wurde der Entwurf des NVP zur Verfügung gestellt und die Abgabe von Stellungnahmen ermöglicht. Die Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und unter Abwägung der Belange in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Die Regierung von Mittelfranken als zuständige Genehmigungsbehörde wurde bei der Anhörung ebenfalls beteiligt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der NVP dient nach Beschluss als Grundlage für die Weiterentwicklung des ÖPNV in Erlangen für einen Zeitraum von ca. fünf Jahren. Die enthaltenen Maßnahmen sollen während der Laufzeit sukzessive konkretisiert und umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der Handlungsoptionen ist der Einsatz von finanziellen Mitteln bzw. eine Kostenbeteiligung notwendig. Diese werden daher dem Ausschuss zu gegebener Zeit zum Beschluss vorgelegt.

Bezugnehmend auf die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) und der Anpassung des Linienbündels „Stadtverkehr Erlangen“ wird im Bedarfsfall eine Fortschreibung des vorliegenden NVP in Vorbereitung auf die nächste Direktvergabe des öDA vorgenommen.

Aufgrund der Dynamik bei Veränderungen des ÖPNV-Angebotes ist auch eine Teilfortschreibung des NVP innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von fünf Jahren möglich. Darüber hinaus wird die Verwaltung die Planungen für eine grundlegende Weiterentwicklung des ÖPNV-Netzes im Sinne des VEP bzw. der Planungen zur StUB fortsetzen. Dies ist auch von den verfügbaren finanziellen Ressourcen für die teilweise aufwändigen Simulationsprozess abhängig.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt, bzw. bei den zukünftigen, einzelnen Umsetzungsbeschlüssen beziffert
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Nahverkehrsplan Erlangen 2025 in vorliegender Fassung wird als Grundlage für die weiteren ÖPNV-Planungen beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 45 gegen 1

TOP 33

614/098/2025

Handwerkerparkausweis + - Handwerkerparkausweis für die Städteregion

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für die Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und Nürnberg wird ein gemeinsamer Handwerkerparkausweis+ eingeführt.

Um Handwerksbetrieben den Einsatz über die Stadtgrenze hinaus in den Städten Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach zu erleichtern, wollen die Städte die gemeinsam konzeptionierte, standardisierte Ausnahmegenehmigung "Handwerkerparkausweis+" gegenseitig anerkennen. Hierzu wurde eine gemeinsame Vereinbarung ausgearbeitet, die hiermit zum Beschluss vorgelegt wird.

Der Handwerkerparkausweis+ ermöglicht den Handwerksbetrieben eine einmalige Antragstellung für den Handwerkerparkausweis, der in den vier teilnehmenden Städten gültig ist. Zuständig für die Ausstellung des Handwerkerparkausweises+ ist die Stadt, in der der Handwerksbetrieb seinen Sitz hat. Der Handwerkerparkausweis+ stellt eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO dar und ermöglicht es dem Handwerker, an Parkplätzen mit Parkscheinregelung

ohne Gebührenentrichtung, in Fußgängerzonen mit Lieferzeiten sowie im eingeschränkten Haltverbot sowie entgegen von Bewohnerparkregelungen zu parken.
 Der Handwerkerparkausweis+ berechtigt ebenso wie der städtische Handwerkerparkausweis nicht zum Parken auf Gehwegen.
 Optisch orientiert sich der Handwerkerparkausweis+ an den „normalen“ Handwerkerparkausweis mit dem Unterschied, dass auf dem Handwerkerparkausweis+ die Logos aller vier Städte aufgebracht sind.

Den bisherigen Handwerkerparkausweis, der nur für das Stadtgebiet Erlangen ausgestellt wird, gibt es weiterhin.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung „Handwerksparkausweis+“ werden in Anwendung der Nr. 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) folgende Gebühren erhoben:

Geltung für	Handwerkerparkausweis+	Handwerkerparkausweis Stadt Erlangen
1 Kfz/ 1 Jahr	250,00 €	160,00 €
1 Kfz/ 2 Jahre		260,00 €
1 Kfz/ 3 Jahre	700,00 €	360,00 €
4 Kfz alternativ/ 1 Jahr	300,00 €	220,00 €
4 Kfz alternativ/ 3 Jahre	750,00 €	
Kennzeichenänderung/ Erneuerung bei Verlust	15,00 €	

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	ca. 500 €/ p.a.	bei Sachkonto: 529101
(Für Druck der Ausweisedrucke, Gegenfinanzierung durch Gebühren)		
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden, HH-Mittel aus Ergebnishaushalt
im Budget auf 614090/51100010/529101
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der vorliegende Antrag Nr. 215/2025 der AfD-Stadträte stellt keinen Änderungsantrag zur Beschlussvorlage dar, sondern begründet einen neuen Sachverhalt.

Der Antragsteller, Herr Ermer, weist darauf hin, dass der gestellte Antrag inhaltlich aufrechterhalten wird und demnach normal erledigt werden soll.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik legt die Zuständigkeit des Antrages Nr. 215/2025 auf Referat VI/61 fest. Zur Erledigung des Antrages wird eine gesonderte Beschlussvorlage erfolgen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Abschluss einer Vereinbarung mit den Städten Nürnberg, Fürth und Schwabach zur gegenseitigen Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO mit dem Modell "Handwerkerparkausweis+" wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 34

EBE-B/039/2025

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

- Jahresabschluss 2024 -

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2024 einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich wirtschaftlicher Führung und Rechnungslegung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses
- Erteilung der Entlastung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung im BWA am 08.07.2025
- Beschluss im RevA am 18.11.2025
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Behandlung des Jahresüberschusses und Erteilung der Entlastung im Stadtrat am 27.11.2025.

Der Jahresabschluss 2024 des EBE wurde von der Werkleitung gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) im I. Quartal 2025 aufgestellt. Siehe hierzu den Bericht über die Prüfung des

Jahresabschlusses zum 31.12.2024 in dem der Lagebericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang enthalten sind.

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2024 erfolgte gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.11.2023 durch die Fa. Rödl & Partner, Äußere Sulzbacher Straße 100, 90491 Nürnberg. Die Prüfung erfolgte in einer Hauptprüfung im II. Quartal 2025. Die Prüfung wurde am 20. Juni 2025 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2024 vollinhaltlich erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 wird den Mitgliedern des Bauausschusses / Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb (BS-EBE) zur Stellungnahme vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Der Beschluss des Jahresabschlusses ist im Revisionsausschuss am 18.11.2025 vorgesehen.

Der Stadtrat soll gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 u. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 BS-EBE in der Sitzung am 27.11.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024 feststellen und über die Behandlung des Jahresüberschusses beschließen.

Seitens der Werkleitung wird vorgeschlagen, dass der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2024 in Höhe von 217 TEUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Des Weiteren soll die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Die Mitglieder des BWA's haben einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 für das Geschäftsjahr 2024 des Wirtschaftsprüfers erhalten.

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 für das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterung des Jahresergebnisses

Der Entwässerungsbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr 2024 Erlöse und Erträge in Höhe von 28.988 TEUR. Bei betrieblichen Aufwendungen von 25.827 TEUR sowie Zinsaufwendungen von 2.944 TEUR errechnet sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 217 TEUR. Gegenüber dem prognostizierten Jahresüberschuss gemäß Wirtschaftsplan 2024 in Höhe von 1.006 TEUR, ist der ausgewiesene Jahresüberschuss somit um 789 TEUR niedriger als erwartet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2024 fest und beschließt den bilanziellen Jahresüberschuss in Höhe von 217 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.
Weiterhin wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 35

EBE-B/042/2025

**Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Wirtschaftsplan 2026
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
 - Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
 - Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen
- hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2026 in den BWA sowie Vorlage im StR gemäß § 3
Betriebssatzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2026 im BWA am 16.09.2025
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2026 im StR am 27.11.2025

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2026 des Entwässerungsbetriebes soll gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am 16.09.2025 begutachtet und gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS-EBE in der Sitzung des Stadtrates am 27.11.2025 festgestellt werden.

Wie aus der Übersicht Ziff. 2.1 S. 3 des Wirtschaftsplanes 2026 zu ersehen, wird für das Wirtschaftsjahr 2026 ein bilanzielles Jahresergebnis von 1.788.564 Euro prognostiziert.

Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2026 verwiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2026 sind Gesamtinvestitionsmaßnahmen i.H.v 36.007,0 Mio. Euro geplant, welche sich im Wesentlichen wie folgt aufteilen:

Abwasserreinigung	24.850 Mio. Euro
Abwassersammlung	6.930 Mio. Euro
Sonderbauwerke	4.057 Mio. Euro

Die Einzelmaßnahmen sind dem „Investitionsprogramm 2025-2029“ im Wirtschaftsplan 2026 der Seiten 20 und 21 zu entnehmen und auf den nachfolgenden Seiten näher erläutert und begründet.

Die Voraussetzungen des Art. 69 GO sind geprüft.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2026 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 35.1

13/264/2025

Finanzielle Beteiligung der Ortsteile Hüttendorf und Kriegenbrunn an den Erträgen des Windparks Römerreuth; Anträge Nr. 082/2025, 083/2025 und 210/2025

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Gesetz über die erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) sieht nach § 6 eine finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau von Windenergieanlagen vor. Betreiber von Windenergieanlagen dürfen den von der Errichtung der Anlage betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten.

Eine aktuelle Nachfrage bei dem Projektpartner Erlanger Stadtwerke AG (ESTW) des geplanten Windparks Römerreuth hat ergeben, dass die Absicht besteht, mit den von diesem Projekt betroffenen Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung nach § 6 EEG abzuschließen. Derzeit laufen Berechnungen, wie sich die finanzielle Beteiligung voraussichtlich auf die betroffenen Städte und Gemeinden verteilt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit einer vertraglichen Vereinbarung ist nicht im Jahr 2025 zu rechnen; diese soll erst zeitnah zur geplanten Inbetriebnahme des Windparks im Jahr 2028 erfolgen. Mit einer Zahlung der Zuwendung wird erstmals 2028 zu rechnen sein. Dies unter der Voraussetzung, dass das EEG 2023 keine Änderung erfährt.

Es wird daher vorgeschlagen, dass im Jahr 2027 geprüft wird, welche geeigneten Projekte oder Maßnahmen in den Stadtteilen Hüttendorf und Kriegenbrunn vorliegen, die durch die Zuwendung nach § 6 EEG gefördert werden könnten.

Der amtierende Stadtrat empfiehlt dem in Zukunft zuständigen Stadtrat wie folgt vorzugehen

Der Stadtrat kann unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben in Abstimmung mit den Ortsbeiräten entscheiden, dass die Zuwendung für die Projekte in den Stadtteilen Hüttendorf und Kriegenbrunn verwendet wird. Durch diese Mittel kann die Situation in den Stadtteilen verbessert werden. Eine gesetzliche Zweckbindung liegt nicht vor, der Stadtrat kann jedoch im Zuge der Haushaltsaufstellung 2028 oder auch immer wieder in späteren Jahren die Verwendung der Zuwendung für Maßnahmen in den genannten Stadtteilen beschließen.

Mit der Beschlussfassung über diese Vorlage gibt der Stadtrat eine Absichtserklärung über die Verwendung der Zuwendung nach § 6 EEG in den Stadtteilen Hüttendorf und Kriegenbrunn ab. Die endgültige Entscheidung über die Verwendung der Zuwendung trifft jedoch der Stadtrat frühestens im Jahr 2027.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zu gegebener Zeit Abschluss einer Vereinbarung mit dem Betreiber des Windparks. Im Jahr 2027 prüft die Stadtverwaltung in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsbeiräten, welche geeigneten Projekte oder Maßnahmen in Hüttendorf und Kriegenbrunn vorliegen. Eine

Entscheidung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben erfolgt im Rahmen der Beratungen für den Haushalt 2028.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat empfiehlt die durch eine Vereinbarung nach § 6 EEG mit dem Betreiber des Windparks Römerreuth voraussichtlich ab 2028 eingenommenen Gelder für Projekte in Kriegenbrunn und Hüttendorf zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung unter Einbeziehung der zuständigen Ortsbeiräte, wie unter II.2 und II.3 beschrieben, beauftragt. Die Entscheidung trifft der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen.
3. Die Anträge Nr. 082/2025 und 083/2025 der Ortsbeiräte Kriegenbrunn und Hüttendorf sowie der Interfraktionelle Antrag 210/2025 sind damit abschließend erledigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 35.2

VI/288/2025

Aktualisierte Kostenschätzung zur StUB, Dringlichkeitsantrag 212/2025 FDP-Stadträte

Sachbericht:

Im vorliegenden Antrag sind mehrere Dimensionen einer potenziellen Kostenaktualisierung enthalten, die nachfolgend genauer erläutert werden:

1. Aktualisierung der bestehenden Kostenschätzung auf Basis des aktuellen Planungsstandes
2. Aktualisierung des Preisstandes der bestehenden Kostenschätzung
3. Ermittlung eines aktualisierten NKI

Zu 1.: Aktualisierung der bestehenden Kostenschätzung auf Basis des aktuellen Planungsstandes

Der Zeitpunkt der Kostenermittlung bei Projekten ist in Deutschland klar gemäß HOAI in Stufen definiert, die dem Planungsfortschritt folgen.

Wie in anderen Projekten ebenfalls üblich, erfolgt die sogenannte Kostenschätzung nach der Leistungsphase 2 (Vorplanung) basierend auf überschlägigen Werten, um erste Aussagen über den Kostenumfang eines Projektes zu machen. Diese Kostenschätzung hat der Zweckverband im Jahr 2023 durchgeführt und auf Basis des damals vorliegenden Preisstandes (2022) veröffentlicht.

Die nächste Stufe zur Präzisierung der Kosten auf Basis des aktuellen Planungsstandes ist die sogenannte Kostenberechnung, die nach der Entwurfsplanung (LPH 3) folgt. Diese weist aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes eine höhere Genauigkeit als die Kostenschätzung auf, erfordert aber für diese Genauigkeit auch eine ausreichende Planungstiefe in der Entwurfsplanung. Im Fall der StUB sind die Entwurfsplanungen vor allem zu den Ingenieurbauwerken und Mobilitätsdrehscheiben noch nicht abgeschlossen.

Eine Neuschätzung der Kosten auf Basis eines vorliegenden Planungsstandes vor der Kostenberechnung ist grundsätzlich in Bauprojekten nicht vorgesehen, weil die Aussagekraft gering ist. Eine präzise Mengenermittlung ist erst mit der Kostenberechnung möglich

Zu 2.: Aktualisierung des Preisstandes der bestehenden Kostenschätzung

Eine rein auf den Preisentwicklungsdaten des Statistischen Bundesamtes basierende Aktualisierung des Preisstandes auf Basis der bestehenden Kostenschätzung ohne inhaltliche Neuberechnung wäre grundsätzlich möglich, hat aber keinerlei Aussagekraft. Der Preisstand gibt immer die Kosten wieder, die für den Bau zum angegebenen Zeitpunkt anfallen würden. Preisstand 2022 bedeutet also, dass die StUB beim Bau im Jahr 2022 den veröffentlichten Betrag gekostet hätte. Eine Hochrechnung auf den Preisstand 2024 spiegelt ausschließlich vergangene Entwicklungen wider und bietet keinerlei Prognosemöglichkeit auf den Zeitpunkt des Baubeginns. Diese Kosten wären aufgrund der Inflation bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder überholt. Aus diesem Grund und weil alle Nutzenwerte in den Verfahrensvorgaben auch einen Preisstand 2016 darstellen, müssen alle Kosten der StUB für den Fördermittelantrag auch auf den Preisstand 2016 zurückgerechnet werden, sodass der Fördermittelgeber eine Vergleichbarkeit aller Projekte in Deutschland über die Zeit hinweg gewährleisten kann. Eine Aktualisierung des Preisstandes der bestehenden Kostenschätzung ist daher wenig sinnvoll, prinzipiell sind diese Daten anhand der o.g. Preisentwicklungsdaten öffentlich verfügbar und jeder kann die Kosten darauf basierend selbst grob überschlagen. Der Erkenntnisgewinn ist wie erwähnt gering, da Prognosen über künftige Inflationsentwicklungen (wie man in der Vergangenheit gesehen hat) nicht seriös erfolgen können.

Zu 3.: Ermittlung eines aktualisierten Nutzen-Kosten-Indikators (NKI)

Da für die Berechnung des NKI die Inflation keine Rolle spielt, sondern Kosten- und Nutzenwerte auf den Preisstand 2016 zurückgerechnet werden, bleibt der NKI gleich, sofern sich auf Kosten- und Nutzenseite keine Änderungen ergeben haben.

Auf Kostenseite ergeben sich nur Änderungen, wenn die bestehende Kostenschätzung nach inhaltlichem Planungsfortschritt präzisiert, d.h. die Kostenermittlung erfolgt. Das ist erst nach Abschluss der Entwurfsplanung der Fall (s.o.), spätestens mit der Einreichung des Fördermittelantrags zum dann vorliegenden Stand (derzeit für 2027 geplant).

Auf Nutzenseite ergeben sich dann Änderungen, wenn das Verkehrsmodell fortgeschrieben wird. Dies ist gerade in Arbeit und dient der Vorbereitung des Fördermittelantrags. Für diesen erfolgt dann auch die Berechnung eines aktualisierten NKI (derzeit für 2027 geplant).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Erlangen die Aufgabe der Planung, des Baus und des Betriebs der Stadt-Umland-Bahn auf den Zweckverband übertragen und damit abgegeben hat und daher die Vorgehensweise im Zweckverband immer einstimmig im Verbandsausschuss festgelegt werden muss. Spätestens für den Fördermittelantrag wird der aktuellste Planungsstand herangezogen

Protokollvermerk:

Der Dringlichkeitsantrag der FDP-Stadträte Nr. 212/2025 wird mehrheitlich mit 21 gegen 27 Stimmen abgelehnt. Der Antrag Nr. 212/2025 ist damit bearbeitet.

Der Verwaltungsvorlage wird mit 48 gegen 0 Stimmen zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der Dringlichkeitsantrag 212/2025 der FDP-Stadträte ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 48 gegen 0

TOP 36

Anfragen

Keine Anfragen

Sitzungsende

am 27.11.2025, 22:00 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Behringer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD:

